



HUMANISTISCHE RUNDSCHAU

HUMANISTISCH HELFEN

AKTIVE STERBEHILFE
Ist das Verbot gerechtfertigt?

16

KINDERARMUT BEKÄMPFEN 25
Was der Verband leistet

JUGENDARBEIT
Vielseitig helfende Hände

26

Inhalt

VORWORT

Vorwort von Andrée Gerland Seite 03

AUS DEM VERBANDSLEBEN

Einladung zur Landesversammlung und Begründung zur Satzungsänderung Seite 04

Satzungsänderung – Tabelle mit den Änderungen zur Verfassung Seite 05

Jahresfeier – Nachbericht Seite 09

Ehrung für Marcel Kronfeld und seine Jugendarbeit Seite 10

Unser Regionalverband in Ost-Württemberg Seite 10

TERMINE & ANKÜNDIGUNGEN

Ankündigung Improtheater-Workshop Seite 12

Termine 2023 Seite 14

LEITARTIKEL UND MEINUNGEN

Ulla Damson-Asadollah: Essay zur aktiven Sterbehilfe Seite 16

Neues Gesetz zur Suizidhilfe – was bringt es wem? Seite 21

Erwin Kress: Die Waffen nieder! Seite 22

Dr. Assia Harwazinski: Das Gebet und das Beten: Bitten, Betteln, Bieten ... Seite 23

ARBEIT MIT JUGENDLICHEN UND KINDERN

Breites Bündnis fordert: Kinderarmut in der Inflationskrise wirksam bekämpfen! Seite 25

Bericht aus der Jugendarbeit: Vielseitig helfende Hände Seite 26

HuKi – Jahreszeiten, Hoffnung und die Chancen auf Neues Seite 27

SPENDENAUFTRUF

Spendenauftrag für Instandhaltung des Humanistischen Zentrums Seite 28

IMPRESSUM

Die Humanistische Rundschau erscheint in der Regel 3 Mal jährlich als Organ der Humanisten Baden-Württemberg K. d. Ö. R.

Die nächste Rundschau erscheint voraussichtlich im Juli 2023. Leserbriefe können gerne geschickt werden an: kontakt@dhubw.de (Bitte mit dem Betreff: Leserbrief). Wir behalten uns eine Kürzung bei Abdruck des Briefes vor.

Redaktionsschluss für die Ausgabe 02/23 ist der 11.06.2023.

Redaktion und Lektorat: Andrée Gerland
Layout: adRivum – Heiko Bach

Die veröffentlichten Beiträge stellen nicht in jedem Fall die Meinung des Verbandes dar. Das verwendete Bildmaterial darf nur nach Rücksprache mit der Redaktion anderweitige Verwendung finden.

DIE HUMANISTEN BADEN-WÜRTTEMBERG K.D.Ö.R.

Mörikestraße 14 – 70178 Stuttgart
Geschäftsführer: Andrée Gerland
Telefon: 0711 – 6493780 Fax: 0711 – 6483886
Mailanschrift: a.gerland@dhubw.de
Internet: www.dhubw.de

Konto-Daten:

Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE49 6005 0101 0002 4935 29
BIC: SOLADEST 600

Vorstandssprecher:

Ursula Marx – ursula.marx@marxuwa.de
Holger Thorein – h.thorein@dhubw.de



Vorwort

Liebe Freund*innen des Humanismus,

HUMANISTISCH HELFEN – das scheint auf den ersten Blick eine selbstverständliche Devise zu sein, gehen doch Humanismus und Hilfe direkt Hand in Hand. Doch wie ist sie im Konkreten beschaffen? Was heißt es in der Praxis, unterstützend und anpackend im Zeichen des Humanismus zu agieren?

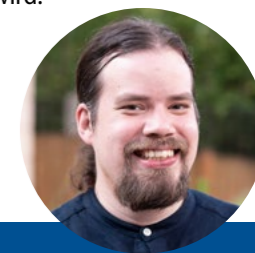
Es kann beispielsweise heißen, dass man sich intensiv mit der Sterbehilfe auseinandersetzt, hier nach guten Lösungen sucht und sich hernach konsequent für einen entsprechenden Gesetzesentwurf einsetzt. Von dieser grundlegenden Hilfeleistung am freien Willen des Menschen zeugen in dieser Ausgabe der längere Leitartikel von Ulla Damson-Asadollah, für den ich mich an dieser Stelle ganz herzlich bedanken möchte, und der die intensive Lektüre lohnt; und ebenfalls unsere geplante Veranstaltung am 21.04. im Alten Feuerwehrhaus, wo wir die Freude haben werden, mit der HVD-Referentin und Medizinethikerin Gita Neumann das Thema ausgiebig zu erörtern – lassen Sie sich das nicht entgehen!

Humanistisch zu helfen hat in unserem Verband viele weitere Gesichter: sei es durch das stete und begleitende Engagement der Mitarbeiter in unserer HuKi, oder sei es durch die Arbeit und den Einsatz, den unsere JuHus regelmäßig leisten; sei es durch die vielen lokalen Angebote, wie sie beispielsweise in Ostwürttemberg mit Herzblut kontinuierlich geleistet werden, oder sei es, dass wir mit unserem Dachverband entschlossen gegen Kinderarmut vorgehen. Und manchmal führt das Hilfsangebot sogar so weit, dass es ausgezeichnet wird: wie dies bei unserem Vorstandsmitglied Marcel Kronfeld kürzlich der Fall war, der für seinen Tatendrang in der Jugendarbeit vom Stadtjugendring geehrt wurde!

Von all dieser konkreten und sichtbaren Hilfeleistungen zeugt dieses Heft. Und versteht sich damit auch als Einladung an Sie, liebe Leserinnen und Leser: Packen Sie gerne mit an, damit unser gelebter Humanismus auch weiterhin als wertvoll-hilfreich wahrgenommen wird.

Mit schwungvoll-humanistischen Grüßen!

Ihr Geschäftsführer
Andrée Gerland



ANDRÉE GERLAND

ist seit 2022 als Geschäftsführer und Feierredner für die Humanisten Baden-Württemberg K.d.Ö.R. im Einsatz und feierte jüngst mit Freuden sein einjähriges Jubiläum im Verband

Einladung

zur 49. ordentlichen Landesversammlung der Humanisten Baden-Württemberg K.d.ö.R. im Humanistischen Zentrum

Am Sonntag, den 07. Mai 2023 um 15.00 Uhr, wird hiermit gemäß Artikel 7 unserer Verfassung unseres Verbandes die 49. ordentliche Landesversammlung einberufen.

Dazu sind alle Mitglieder unseres Verbandes Die Humanisten Baden-Württemberg K.d.ö.R. herzlich eingeladen. Die Landesversammlung ist das höchste Organ unseres Verbandes.

Die Beschlüsse der Landesversammlung sind für den Verband und seine Organe bzw. Mitarbeiter (Landesvorstand, Vorstandssprecher, Geschäftsführer, Kassierer, etc.) bindend.

Vorläufige Tagesordnung

1. Begrüßung

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Wahl des Schriftführers der Landesversammlung
- Wahl des Versammlungsleiters

2. Beschluss über die Tagesordnung

3. Berichte

- der Vorstandssprecher
- des Geschäftsführers
- des Kassierers
- der Revisionskommission
- des Jugendreferenten
- Aussprache über die Berichte

4. Diskussion und Abstimmung über den Antrag zur Satzungsänderung

5. Sonstiges/Verschiedenes

6. Anträge

Anträge, die von der Landesversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Landesvorstand schriftlich eingegangen sein.

Der Vorstand begründet seinen Vorschlag zur Satzungsänderung

Verschiedene Arbeitsgruppen haben sich innerhalb des Vorstands mit der Zukunft der Humanisten Baden-Württemberg auseinandergesetzt. Ein konkretes Ergebnis sind Änderungsvorschläge für unsere Verfassung, die wir hier kurz vorstellen wollen.

Wir wollen die Zusammensetzung des Vorstands nicht so stark in der Verfassung regeln. Die neue Regelung legt nur das Minimum von fünf und ein Maximum von zehn Mitgliedern fest. Die Landesversammlung wählt frei unter den KandidatInnen. Der neu gewählte Vorstand bestimmt aus seiner Mitte KassiererIn, SchriftführerIn und zwei VorstandssprecherInnen.

Bisher war verpflichtend auch die Position JugendreferentIn vorgesehen, die wir aber leider nicht immer sachgerecht besetzen konnten.

In der aktuellen Fassung ist vorgesehen, dass der Vorstand zwar von der Landesversammlung zu wählen ist, aber gleichzeitig bis zu zwei bestimmte Personen (GeschäftsführerIn, hauptamtliche MitarbeiterIn) im Vorstand vertreten sein müssen. Das ist zumindest ungewöhnlich, da der Vorstand die hauptamtliche MitarbeiterIn einstellt und deren Aufgaben in einer Stellenbeschreibung festlegt. Darüber hinaus ist dies unserer Meinung nach eine unnötige Einschränkung der Wahlfreiheit der Landesversammlung.

Die restlichen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Eine deutliche Mehrheit der Vorstandsmitglieder hat sich für diese Änderungen ausgesprochen. Diese Punkte sind auch in der Verfassung unserer Regionalgruppe Ostwürttemberg genau so geregelt, sodass dies auch der Vereinheitlichung der Verfassungen in unserem Landesverband dient. Auch unter den Körperschaften des Humanistischen Verbands Deutschlands (HVD) sind diese Punkte überwiegend entsprechend geregelt.

Wir bitten Euch also auf der Landesversammlung für unseren Vorschlag zur Satzungsänderung zu stimmen.

Euer Vorstand.

Tabelle mit den Änderungen zur Verfassung von Die Humanisten Baden-Württemberg, K.d.ö.R.

Die aufgeführten Texte geben die vollständige Fassung der jeweiligen Artikel wieder.

In *kursiver, blauer Schrift* sind die wesentlichen Änderungen hervorgehoben.

In der bestehenden Fassung sind weggefallene Teile durch Unterstrich gekennzeichnet.

Art.	Neue, vorgeschlagene Satzung	Bestehende Satzung, beschlossen Juli 2022
3	Aufgaben (1) Der Verband strebt die in der Präambel und in Artikel 2 umrissenen Ziele an durch <ol style="list-style-type: none">die Förderung humanistischer Weltanschauung,die Förderung von humanistischer Bildung und Erziehung,die Förderung humanistischer Jugendpflege, -fürsorge und Altenhilfe,die Förderung von humanistischer Kunst und Kultur. (2) Den Zielen des Verbandes dienen <i>beispielsweise</i> : <ol style="list-style-type: none">Förderung einer weltlich-humanistischen Fest- und Feierkultur,die Gestaltung der Jahres-, Familien- und Trauerfeiern,die Pflege der Gemeinschaft,Durchführung von humanistischem Lebenskunde-Unterricht, Humanistischen Jugendfeiern sowie humanistischer Jugendarbeit.Verbreitung des humanistischen Kultur- und Gedankengutes in Wort und Schrift.Durchführung von wissenschaftlichen Vorträgen, Seminaren und Kongressen im Sinne des Humanismus und im Geiste der Aufklärung.Herausgabe eigener Publikationen.Durchführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, wie z.B. Lesungen, Konzerte und Ausstellungen.Tätigkeiten in der praktischen Lebenshilfe im Sinne konkreter Lebensbewältigung, wie z.B. durch die Einrichtung eigener haupt- und ehrenamtlicher Beratungsstellen auf den Gebieten der Familien- und Schwangerenberatung, der Sterbe- und Trauerbegleitung.Humanistische soziale Einrichtungen und Betriebe gemeinnütziger Art, wie z.B.	Aufgaben (2) Der Verband strebt die in der Präambel und in Artikel 2 umrissenen Ziele an durch <ol style="list-style-type: none">die Förderung humanistischer Weltanschauung,die Förderung von humanistischer Bildung und Erziehung,die Förderung humanistischer Jugendpflege, -fürsorge und Altenhilfe,die Förderung von humanistischer Kunst und Kultur. (4) Den Zielen des Verbandes dienen: <ol style="list-style-type: none">Förderung einer weltlich-humanistischen Fest- und Feierkultur,die Gestaltung der Jahres-, Familien- und Trauerfeiern,die Pflege der Gemeinschaft,Durchführung von humanistischem Lebenskunde-Unterricht, Humanistischen Jugendfeiern sowie humanistischer Jugendarbeit.Verbreitung des humanistischen Kultur- und Gedankengutes in Wort und Schrift.Durchführung von wissenschaftlichen Vorträgen, Seminaren und Kongressen im Sinne des Humanismus und im Geiste der Aufklärung.Herausgabe eigener Publikationen.Durchführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, wie z.B. Lesungen, Konzerte und Ausstellungen.Tätigkeiten in der praktischen Lebenshilfe im Sinne konkreter Lebensbewältigung, wie z.B. durch die Einrichtung eigener haupt- und ehrenamtlicher Beratungsstellen auf den Gebieten der Familien- und Schwangerenberatung, der Sterbe- und Trauerbegleitung.

	<p>Kindertagesstätten und Schulen, offene Jugendtreffs, Seniorentreffs und Altenheime oder Hospize.</p> <p>(3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben beschäftigt der Verband hauptamtliche Mitarbeiter mit entsprechender Ausbildung.</p>	<p>t) Humanistische soziale Einrichtungen und Betriebe gemeinnütziger Art, wie z.B. Kindertagesstätten und Schulen, offene Jugendtreffs, Seniorentreffs und Altenheime oder Hospize.</p> <p>(5) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben beschäftigt der Verband hauptamtliche Mitarbeiter mit entsprechender Ausbildung.</p>
6	<p>Landesversammlung</p> <p>Oberstes Organ des Verbandes ist die Landesversammlung. Die Landesversammlung ist die Versammlung aller <i>ordnungsgemäß (nach Art. 7)</i> eingeladenen und erschienenen stimm- und wahlberechtigten Mitglieder des Verbandes. Die Landesversammlung tritt jedes Jahr im ersten Kalenderhalbjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.</p> <p>Außerordentliche Sitzungen finden statt:</p> <p>a) auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstands. b) auf Antrag von mindestens 4% der wahlberechtigten Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres), welche die Einberufung mit Angabe der vorzubringenden Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. c) bei Nichtbeschlussfähigkeit einer ordentlichen Landesversammlung gemäß Art. 9.</p>	<p>Landesversammlung</p> <p>Oberstes Organ des Verbandes ist die Landesversammlung. Die Landesversammlung ist die Versammlung aller <u>zu einem bestimmten Termin und Ort</u> eingeladenen und erschienenen stimm- und wahlberechtigten Mitglieder des Verbandes. Die Landesversammlung tritt jedes Jahr im ersten Kalenderhalbjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.</p> <p>Außerordentliche Sitzungen finden statt:</p> <p>a) auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstands. b) auf Antrag von mindestens 4% der wahlberechtigten Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres), welche die Einberufung mit Angabe der vorzubringenden Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. c) bei Nichtbeschlussfähigkeit einer ordentlichen Landesversammlung gemäß Art. 9.</p>
7	<p>Einberufung einer ordentlichen Landesversammlung</p> <p>(1) Die Einberufung einer ordentlichen Landesversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung mit vorläufiger Tagesordnung im Mitteilungsblatt des Landesverbandes. Eine außerordentliche Landesversammlung muss durch persönliche schriftliche Einladung aller zur Wahl berechtigten Mitglieder unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. <i>[Neuer Absatz]</i></p> <p>(2) Die Einberufungsfrist beträgt für die ordentliche Landesversammlung mindestens 4 Wochen nach Erscheinen des die Einladung beinhaltenden Mitteilungsblattes. Eine außerordentliche Landesversammlung muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Die Einladung hierzu hat mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.</p>	<p>Einberufung einer ordentlichen Landesversammlung</p> <p>Die Einberufung einer ordentlichen Landesversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung mit vorläufiger Tagesordnung im Mitteilungsblatt des Landesverbandes. Eine außerordentliche Landesversammlung muss durch persönliche schriftliche Einladung aller zur Wahl berechtigten Mitglieder unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt für die ordentliche Landesversammlung mindestens 4 Wochen nach Erscheinen des die Einladung beinhaltenden Mitteilungsblattes. Eine außerordentliche Landesversammlung muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Die Einladung hierzu hat mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.</p>
9	<p>Leitung der Landesversammlung</p> <p>(6) Die Landesversammlung wird von einem vom Landesvorstand oder der Versammlung vorzuschlagenden Mitglied geleitet, das hierzu der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf. Die ordentliche Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die außerordentliche Landesversammlung ist mit den der persönlichen schriftlichen Einladung gefolgt anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. <i>[Neuer Absatz]</i></p> <p>(1) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn die Verfassung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit</p>	<p>Leitung der Landesversammlung</p> <p>(1) Die Landesversammlung wird von einem vom Landesvorstand oder der Versammlung vorzuschlagenden Mitglied geleitet, das hierzu der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf. Die ordentliche Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die außerordentliche Landesversammlung ist mit den der persönlichen schriftlichen Einladung gefolgt anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn die Verfassung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag, der von mindestens einem Zehntel der Anwesenden unterstützt wird, ist geheim abzustimmen.</p>

	<p>bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag, der von mindestens einem Zehntel der Anwesenden unterstützt wird, ist geheim abzustimmen.</p> <p>(2) Die Landesversammlungen sind nicht öffentlich. Der Landesvorstand kann aber Gäste einladen, denen das Wort im Einzelfall erteilt werden kann. Den Mitgliedern des Landesvorstandes ist das Wort auch unabhängig von der Rednerliste zur Berichtigung zu erteilen.</p>	<p>(2) Die Landesversammlungen sind nicht öffentlich. Der Landesvorstand kann aber Gäste einladen, denen das Wort im Einzelfall erteilt werden kann. Den Mitgliedern des Landesvorstandes ist das Wort auch unabhängig von der Rednerliste zur Berichtigung zu erteilen.</p>
11	<p>Landesvorstand</p> <p><i>(1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern. Der Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Kassierer, einen Schriftführer und zwei Vorstandssprecher. Der Landesvorstand hat die Möglichkeit, einen Jugendreferenten und einen Jugendvertreter aus dem Verband zu benennen. Falls diese dem Vorstand nicht angehören, können sie als Gäste zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.</i></p> <p>(2) Der Landesvorstand leitet den Verband einschließlich des Ortsverbandes Stuttgart gemeinschaftlich. Zu diesem Zweck beschließt er eine Geschäftsordnung und richtet bei Bedarf Arbeitsgruppen ein.</p> <p><i>(3) Die VorstandssprecherInnen vertreten den Verband gemeinsam nach innen wie außen rechtsverbindlich.</i></p> <p>(4) Der Landesvorstand beschließt über die Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens des Verbandes einschließlich des Ortsverbandes Stuttgart sowie über die Beschäftigung der hauptamtlichen Mitarbeiter <i>einschließlich des Geschäftsführers</i>. Der Landesvorstand <i>kann</i> dem Geschäftsführer sowie <i>den Arbeitsgruppen</i> bestimmte, im Protokoll der Landesvorstandssitzung, in der darüber entschieden wurde, zu dokumentierende Entscheidungen und rechtsverbindliche Vertretungen übertragen. <i>Über die Ergebnisse muss der Geschäftsführer in den darauffolgenden Vorstandssitzungen berichten, analoges gilt für die Arbeitsgruppen.</i> Der Landesvorstand ist der Landesversammlung gegenüber verantwortlich und muss darüber Bericht erstatten. Die Beschlüsse fasst der Landesvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Landesvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem der beiden Sprecher und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.</p> <p><i>(5) Der Landesvorstand beschließt eine Geschäftsordnung über die Aufgaben des Geschäftsführers.</i></p>	<p>Landesvorstand</p> <p><u>Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Referenten für Jugendpflege und Jugendunterricht und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern sowie einem hauptamtlichen Mitarbeiter in dessen Zuständigkeit die nach Artikel 3 (1 und 2 a-h aufgeführten Aufgaben) dieser Verfassung fallen, sofern dieser hauptamtliche Mitarbeiter nicht hauptamtlicher Geschäftsführer ist.</u></p> <p>Der Landesvorstand leitet den Verband einschließlich des Ortsverbandes Stuttgart gemeinschaftlich. Zu diesem Zweck beschließt er eine Geschäftsordnung und richtet bei Bedarf Arbeitsgruppen ein.</p> <p>Der Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte zwei Vorstandssprecher. Diese vertreten den Verband gemeinsam nach innen wie außen rechtsverbindlich.</p> <p>Der Landesvorstand beschließt über die Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens des Verbandes einschließlich des Ortsverbandes Stuttgart sowie über die Beschäftigung der hauptamtlichen Mitarbeiter. Der Landesvorstand ist befugt, dem Geschäftsführer sowie <u>dem geschäftsführenden Vorstand (bestehend aus den Vorstandssprechern, dem Kassierer / der KassiererIn und dem Geschäftsführer)</u> bestimmte, im Protokoll <u>der Sitzung des Landesvorstandes</u> in der darüber entschieden wurde, zu dokumentierende Entscheidungen und rechtsverbindliche Vertretungen <u>zu</u> übertragen, über die dieser in den darauffolgenden Vorstandssitzungen berichten muss. Der Landesvorstand ist der Landesversammlung gegenüber verantwortlich und muss darüber Bericht erstatten. Die Beschlüsse fasst der Landesvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Landesvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem der beiden Sprecher und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.</p>

14	<p>Die Revisions- und Schlichtungskommission</p> <p>(1) Die Revisions- und Schlichtungskommission <i>werden</i> von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <u>Wiederwahl ist zulässig.</u></p> <p>(2) Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Personen, die Mitglied im Verband sind. Aufgabe der Kommission ist es, die Kassenführung und die Jahresrechnung des Landesvorstandes zu überprüfen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen und auf der Landesversammlung zu berichten.</p> <p>(3) Die Schlichtungskommission besteht aus mindestens zwei Personen, die Mitglied im Verband sind. Sie ist zuständig bei Streitigkeiten, u. a.:</p> <p>a) zwischen einem Organ des Verbandes und einzelnen Mitgliedern, b) zwischen einzelnen Mitgliedern, c) zwischen Personen, die Organen des Verbandes angehören.</p> <p>(4) <u>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Schlichtungskommission, die von der Landesversammlung bei Bedarf beschlossen wird.</u></p>	<p>Die Revisions- und Schlichtungskommission</p> <p>(1) Die Revisions- und Schlichtungskommission wird von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <u>Wiederwahl ist zulässig.</u></p> <p>(2) Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Personen, die Mitglied im Verband sind. Aufgabe der Kommission ist es, die Kassenführung und die Jahresrechnung des Landesvorstandes zu überprüfen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen und auf der Landesversammlung zu berichten.</p> <p>(3) Die Schlichtungskommission besteht aus mindestens zwei Personen, die Mitglied im Verband sind. Sie ist zuständig bei Streitigkeiten, u. a.:</p> <p>a) zwischen einem Organ des Verbandes und einzelnen Mitgliedern, b) zwischen einzelnen Mitgliedern, c) zwischen Personen, die Organen des Verbandes angehören.</p> <p><u>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Schlichtungskommission, die von der Landesversammlung bei Bedarf beschlossen wird.</u></p>
15	<p>Geschäftsführung</p> <p>(3) Der Geschäftsführer erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung (<i>siehe Art. 11, Abs. 5</i>) und die ihm vom Landesvorstand durch Beschlüsse übertragenen Aufgaben und Rechtsvertretungen. Über seine Tätigkeit hat er dem Landesvorstand laufend, der Landesversammlung <u>jährlich</u> zu berichten.</p> <p>(7) <i>Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend mit Antragsrecht teil, außer er ist gewähltes Vorstandsmitglied.</i></p>	<p>Geschäftsführung</p> <p>Der Geschäftsführer erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm vom Landesvorstand durch Beschlüsse übertragenen Aufgaben und Rechtsvertretungen. Über seine Tätigkeit hat er dem Landesvorstand laufend, der Landesversammlung <u>zweijährlich</u> zu berichten.</p>
16	<p>Kassierer</p> <p>Der Kassierer hat die Einnahmen und Ausgaben und die damit unmittelbar verbundene Buch- und Rechnungsführung des Verbandes zu beaufsichtigen und zu überwachen. Er erstattet dem Landesvorstand jährlich sowie auf Nachfrage, der Landesversammlung <u>jährlich</u> Bericht. Seine Entlastung hat einzeln zu erfolgen. Kasse und Rechnungsführung sind alljährlich mindestens einmal von der Revisionskommission <u>und</u> <u>Schlichtungskommission</u> zu prüfen, die ebenfalls der Landesversammlung berichtet.</p> <p>Diese Verfassung tritt nach innen mit ihrer Beschlussfassung, nach außen mit ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Verbandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung von 2019 außer Kraft. Die in dieser Verfassung benutzten Bezeichnungen und Artikel gelten sinngemäß auch in ihrer weiblichen Form.</p>	<p>Kassierer</p> <p>Der Kassierer hat die Einnahmen und Ausgaben und die damit unmittelbar verbundene Buch- und Rechnungsführung des Verbandes zu beaufsichtigen und zu überwachen. Er erstattet dem Landesvorstand jährlich sowie auf Nachfrage, der Landesversammlung <u>zweijährlich</u> Bericht. Seine Entlastung hat einzeln zu erfolgen. Kasse und Rechnungsführung sind alljährlich mindestens einmal von der Revisions- <u>und</u> <u>Schlichtungskommission</u> zu prüfen, die ebenfalls der Landesversammlung berichtet.</p> <p>Diese Verfassung tritt nach innen mit ihrer Beschlussfassung, nach außen mit ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Verbandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung von 2005 außer Kraft. Die in dieser Verfassung benutzten Bezeichnungen und Artikel gelten sinngemäß auch in ihrer weiblichen Form.</p>

Jahresfeier

Nachbericht zur Jahresfeier am 12.02.2023

Als seltener Gast habe ich am 12. Februar 2023 die Jahresfeier im Humanistischen Zentrum besucht. Nach einer Klavier-Einstimmung von Moritz Wenckebach hat Andrée Gerland die zahlreichen Mitglieder und Gäste begrüßt. Leider musste der angekündigte Referent Dr. Dr. Joachim Kahl aus gesundheitlichen Gründen absagen. Wilfried von Tresckow ist freundlicherweise kurzfristig für ihn eingesprungen.

Sein Vortrag über Johann Wolfgang von Goethe war sehr interessant und bisweilen amüsant. Herr von Tresckow hat uns einen kleinen Abschnitt aus Goethes Leben nähergebracht und dargelegt, warum Goethe nicht promoviert wurde. Nach dem erfolgreichen Jurastudium in Leipzig und Straßburg erlangte er jedoch nie den Doktorgrad. Die Universität lehnte seine Dissertation als zu progressiv ab.

Nach einem weiteren Klavierstück ging Andrée Gerland auf verschiedene Aspekte unseres humanistischen Verbandes ein, unter Anderem ging er dabei auf Bertha von Suttner ein und ihre Idee der Veredelung – und wie dieser Gedanke für uns Humanisten fruchtbar gemacht werden kann. Dass wir Humanisten uns auch durch unsere Hilfsangebote auszeichnen, schlug sich in seinem Appell nieder, für die vielen Opfer des furchterlichen Erdbebens in der Türkei und in Syrien zu spenden.

Abgerundet wurde die Feier mit weiteren Klavierstücken von Moritz Wenckebach, der selbst an der Jugendfeier 2022 teilnahm. Seine musikalische Begleitung hat alle Besucher angesprochen, sie war sehr vielseitig und hochkarätig.



Im Anschluss der Vorträge wurde das reichhaltige Kuchenbuffet eröffnet und die Besucher konnten sich bei Kaffee oder Tee ausgiebig austauschen.

Für die Kuchenspenden und Frau Muratis fleißige Hilfe sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Die Jahresfeier war rundum gelungen!



URSULA STILTZ-EBERLE

Bereits ihre Großeltern und Eltern waren in der „Freireligiösen Gemeinde“ in Zuffenhausen Mitglied und aktiv dabei. Hatte mit ihren zwei Schwestern noch „Jugendweihe“ in der Liederhalle. Seit 1986 in Leonberg wohnhaft

Ehrung

für Marcel Kronfeld und seine Jugendarbeit

Unser humanistisches Helfen wird nicht nur verbandsintern wahr- und angenommen.

Im Dezember des vergangenen Jahres zeichnete der Stadtjugendring auf einem Ehrenamtsevent Menschen aus, die sich durch ihr ehrenamtliches Engagement im Jugendbereich in Stuttgart besonders hervorgetan haben.

Mit dabei: unser Marcel Kronfeld, jahrelang fester Bestandteil unserer Jugendfeiern und der Jugendarbeit, Vorstandsmitglied und Protokollant.

Ohne seinen steten Einsatz wären unsere Angebote für die Heranwachsenden schon längst zum Erliegen gekommen, denn Marcel wirkt nicht nur vordergründig tatkräftig an den Events mit, sondern sorgt auch dafür, dass im Hintergrund die Details stimmen.

Somit ist er als Ansprechperson eine feste Bank – sowohl für unsere Jugendlichen als auch für unsere Verbandsmitglieder.

Die Auszeichnung vom Stadtjugendring ist also mehr als verdient und erfreut uns sehr. Mit aller Deutlichkeit wollen wir deshalb an dieser Stelle betonen:

Lieber Marcel, danke für Deinen unermüdlichen und unersetzbaren Einsatz für unsere Jugendarbeit!



RV Ostwürttemberg

Unser Regionalverband in Ostwürttemberg von Heiner Jestrabek

Der Humanistische Freidenker-Verband Ostwürttemberg (HFV) organisiert seit seinem Anschluss an Die Humanisten Baden-Württemberg im Jahr 2014 unsere Mitglieder im Ostteil unseres Bundeslandes, u.a. hauptsächlich in den Landkreisen Ostalb und Heidenheim, sowie zwischen Schwäbisch Hall und Ulm.

Seit nunmehr 36 Jahren arbeitet der Regionalverband, zunächst als unabhängiger Freidenker-Verband Ostwürttemberg e.V. Der Anschluss erfolgte an Die Humanisten Baden-Württemberg – die sich noch bis 2005 Freireligiöse Gemeinde genannt hatten – aber allen freigeistig-humanistischen Strömungen einen geeigneten Rahmen boten. Somit war die übergroße Mehrheit aller

organisierten „Freidenker“ in Baden-Württemberg (die zahlenmäßig nicht mehr bedeutend waren) Teil der Humanisten Baden-Württemberg K.d.ö.R., Landesverband des Humanistischen Verband Deutschland (HVD) geworden.

Der Anschluss erfolgte zudem auch, weil die Humanisten Baden-Württemberg die direkten Rechtsnachfolger des Deutschen Freidenker-Bund sind, der 1882 in Stuttgart unter Albert Dulk und Jakob Stern gegründet wurde, der ab 1914 den Namen Württembergischer Freidenker- und Monistenbund geführt hat und 1933 durch die Nazis verboten wurde. Am 22. Juli 2014 erhielt der ostwürttembergische Regionalverband selbst, auch aufgrund seiner



Heiner Jestrabek



Wolfgang Proske



Alexander Schiele



Gisela Fandrich

bis dahin langjährigen Arbeit, die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, bestätigt durch das Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

Am 27.01.2023 fand in Heidenheim die Jahreshauptversammlung unseres Regionalverbands Ostwürttemberg, sowie dessen Arbeitsgemeinschaft Betreuungen Gegenseitige Hilfe und Kultur (BGHK) statt. Nach den Rechenschaftsberichten und Entlastungen des Vorstands erfolgten Neuwahlen. Als Vorstände des Humanistischen Freidenker-Verband Ostwürttemberg (HFV) wurden gewählt: Heiner Jestrabek, Wolfgang Proske und Alexander Schiele. Als Vorstände der Betreuungs-Arbeitsgemeinschaft: Gisela Fandrich, Wolfgang Proske und Heiner Jestrabek. Als Geschäftsführender Vorsitzender beider Gremien wurde Heiner Jestrabek bestätigt.

Der Rechenschaftsbericht erläuterte die Verbandstätigkeit in den letzten beiden Jahren. Trotz erheblicher Einschränkungen durch die Pandemie konnte von einer Zunahme der Inanspruchnahmen der Feierredner des Verbands in ganz Ostwürttemberg und den angrenzenden bayerischen Gemeinden berichtet werden. Insgesamt 124 Feierreden zu Trauer-, Hochzeits-, Partnerschafts-, Namensfeiern und sonstige Vorträge wurden allein durch den Geschäftsführer durchgeführt. Den größten Anteil daran nahmen die weltlich-humanistischen Trauerfeiern ein. Für Trauernde und die Bestatter in der Region sind die Feiersprecher der Humanisten nach wie vor eine feste und verlässliche Institution geworden. Dabei nimmt durch den zunehmenden Anteil Konfessionsfreier der Bedarf an freien Rednern immer mehr zu, weshalb neue Rednerinnen und Redner durch den Verband in Seminaren qualifiziert wurden. Zudem bietet der ostwürttembergische Verband Vordrucke als Vorausverfügung für den Trauerfall an, bei dem in Form einer Willenserklärung noch zu Lebzeiten Inhalt und Gestaltung der eigenen Trauerfeierrede bestimmt werden kann.

Anhaltenden Zuspruch erhielt ein von Mitgliedern des Verbands initiiertes öffentliches „Philosophischer Tisch“, der ein Forum für philosophische und zeitkritische Diskussionen bietet.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt waren Beratungen über Betreuungen und Patientenverfügungen, sowie die Herausgabe eigener Bücher und Broschüren im Autorenverlag edition Spinoza des

Reutlinger Verlags freiheitsbaum – und eines Informationsblattes Frei Denken!

Im Berichtzeitpunkt fanden unsere Vorträge bei den Volkshochschulen Heidenheim, Aalen, Geislingen und Schwäbisch Gmünd statt, sowie in Kooperation mit anderen Organisationen. In Vorbereitung sind weitere Veranstaltungen, Exkursionen und Vorträge.

Zudem planen die ostwürttembergischen Humanisten als Beitrag zur wissenschaftlichen Bildung die Installation eines Lehrpfades zur Evolutionsgeschichte (evolutionsweg.de), der anhand von Informationstafel die wichtigen Stationen der Geschichte der Evolution des Lebens auf der Erde darstellt, von den ersten Lebensspuren bis zur Gegenwart. Hierzu werden dann öffentliche Führungen angeboten. Es fanden hierzu bereits mehrere erfolgversprechende Gespräche mit der ersten Bürgermeisterin in Heidenheim statt.

Der Rechenschaftsbericht der Arbeitsgemeinschaft Betreuungen Gegenseitige Hilfe und Kultur berichtete über seine Tätigkeit in den Schwerpunkten Gesetzliche Betreuungen, Beratungen und ehrenamtliche gegenseitige Hilfe. Eine Betreuerin und ein Betreuer führen im Auftrag des Betreuungsgerichtes gesetzliche Betreuungen durch, in bisher zusammen über 60 Fällen. Die ehrenamtliche gegenseitige Hilfe erstreckte sich überwiegend auf Beratungstätigkeit und Hilfe zur Erstellung von Betreuungs-, Vorsorge- und Patientenverfügungen gegenüber Mitgliedern und Hilfesuchenden. Aus Überschüssen konnten in geringem Umfang kulturelle Belange gefördert werden.

Aus den finanziellen Einnahmen, hauptsächlich aus Feierreden- und Betreuungs-Honoraren, wurden alle Kosten unserer Verbandstätigkeit selbst finanziert, ohne Hilfen des Landesverbands zu beanspruchen.



HEINER JESTRABEK

Mitglied des Landesvorstands, geschäftsführender Vorsitzender des Regionalverbands in Ostwürttemberg und Feierredner.

Impro-Theater

Sommerferien-Angebot

Improtheater-Workshop Für Jugendliche von 12-19 Jahre,
maximal 8 Teilnehmer je Gruppe

Gruppe 1:

Mittwoch, 09.08. und Donnerstag, 10.08., 09:00-13:00.

Aufführung am Freitag, den 11.08.

Gruppe 2:

Mittwoch, 09.08. und Donnerstag, 10.08., 14:00-18:00.

Aufführung am Freitag, den 11.08.

Kosten: 70 € (für Mitglieder: 50 €)

Improvisationstheater ist auf und vor der Bühne ein Riesenspaß.
Für die Schauspieler aber auch eine große Herausforderung –
stets im Hier und Jetzt auf Geschehnisse und Menschen gut

reagieren zu können. Dazu muss einem übrigens nichts einfallen – es muss einem etwas auffallen. Tatsächlich kann man die Techniken des Improvisieren erlernen.

In einem dreitägigen Workshop ((zwei Vor- oder Nachmittage und eine Aufführung) führt Stefan Fisahn in grundlegende Techniken ein. Im Mittelpunkt steht der Spaß am Entdecken der eigenen Kreativität und Stärken. Am Ende wird eine richtige kleine Aufführung für Eltern, Freunde usw. stehen. Stefan Fisahn ist freier Impro-Schauspieler und spielt unter anderem in den Ensembles "Krimiwerke" und "Wilde Bühne".

Verbindliche Anmeldung mit dem Betreff „Sommer-Workshop“ unter: kontakt@dhubw.de

Offene Humanistische Impro-Theatergruppe

Ein regelmäßiges Angebot der JuHus
für junge Erwachsene

Aus den Improtheater-Workshops für die Jugendfeierlinge ging die JuHu-Impro-Gruppe „Felix“ hervor, die zum ersten Mal beim Sommerfest unseres Verbandes 2022 öffentlich auftrat.

Nun gehen wir einen Schritt weiter: Die Humanisten bieten Improtheater als regelmäßiges, offenes Kursangebot an.

Das Angebot ist offen für alle Mitglieder, die Lust auf Theater und Mut zum „Ja-Sagen“ auf der Impro-Bühne haben.

Wir lernen verschiedene Techniken und haben gemeinsam eine gute Zeit.

Kursleiter: Stefan Fisahn

stefan.fisahn@gmail.com

Anmeldung (nur für Mitglieder) bitte per E-Mail!

Termine:

Donnerstags, jeweils 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr,

Humanistisches Zentrum, Mörikestraße 14, 70178 Stuttgart

An folgenden Donnerstagabenden:

20.4 - 11.5 - 25.5 - 6.7.

Sommerfest-Aufführung: 9.7.

14.9. - 5.10 - 26.10. - 16.11 - 7.12.



Termine

Aktuelles und weitere Termine finden Sie auch online unter www.dhubw.de

APRIL

DONNERSTAG, 20.04.23, 18:00-19:30 UHR

Erstes Treffen der Offenen Humanistischen Theatergruppe

Humanistisches Zentrum Stuttgart
(Weitere Termine: 11.05. – 25.05. – 06.07. – 14.09. – 05.10. – 26.10. – 16.11. – 07.12.)
Alle Infos zur Veranstaltung sind zu finden auf Seite 12!

FREITAG, 21.04.23, 19:00 UHR

Vortrag von Dipl. Psych. Gita Neumann: Neues Gesetz zur Suizidhilfe – was bringt es wem?

Altes Feuerwehrhaus Süd (Möhringer Straße 56 in 70199 Stuttgart)
Alle Infos zur Veranstaltung sind zu finden auf Seite XX.

Bitte beachten Sie den Veranstaltungsort!
Anmeldung: Eine vorherige Anmeldung zur besseren Planung wird erbeten bis Mittwoch, den 19.04. mit dem Betreff „Suizidhilfe“ an die Mailanschrift: kontakt@dhubw.de

Sonntag, 23.04.23, 16:00-18:00 UHR

Café Vielfalt

Humanistisches Zentrum Stuttgart
Wir wollen uns in gemütlicher Runde bei Kaffee und Tee kennenlernen und austauschen sowie Ideen diskutieren, wie wir den praktischen Humanismus aktiv leben und in die Gesellschaft tragen können. Mitgebrachter Kuchen oder Kekse sind gern gesehen! Anmeldung: Eine vorherige Anmeldung bis Mittwoch, den

19.04. wird erbeten an die Mailanschrift: Andrea.Mueller-Mann@arcor.de

MAI

SONNTAG, 07.05.23, 15:00 UHR

49. Ordentliche Landesversammlung

Humanistisches Zentrum Stuttgart
Weitere Details zum Ablauf und zum Inhalt finden Sie in diesem Heft auf Seite 4! Anmeldung: Eine vorherige Anmeldung zur besseren Planung wird erbeten bis Mittwoch, den 03.05. mit dem Betreff „Landesversammlung“ an die Mailanschrift: kontakt@dhubw.de

DONNERSTAG, 11.05.23, 19:30

Film: Mina. Der Preis der Freiheit.

Kino Gloria & Gloriette
(Hauptstraße 146, 69117 Heidelberg)
Weitere Details entnehmen Sie gerne dem Plakat auf der rechten Seite.

JUNI

MITTWOCH, 07.06.23, 17:00 UHR

Erbrecht interaktiv.

Onlineveranstaltung
Kein Testament ist wie das andere!
Zu den regelmäßigen Themen und Fragen im Zusammenhang mit einem Testament, in denen eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen bedacht werden, bieten der HVD in Kooperation mit dem NACHLASS-PORTAL interaktive

Online-Vorträge von Fachanwälten und Notaren an. Die Vorträge starten jeweils um 17 Uhr und dauern mit Zwischenfragen ca. 45 Minuten.
Anmeldung und weitere Details unter: <https://humanistisch.de/x/spenden-bb/termine/2023019596>

SAMSTAG, 24.06.23, 12:00 UHR

30 Jahre HVD!

Festakt zum Jubiläum des Bundesverbands

Neu-Isenburg
Anmeldung bis zum 10. April per Mail: hvd@humanismus.de



JULI

SONNTAG, 09.07.23, 14:00 UHR

Sommerfest der Humanisten Baden-Württemberg

Humanistisches Zentrum Stuttgart
Das Sommerfest der Humanisten ist das Highlight in den warmen Monaten. Mit Rahmenprogramm, Essen und Getränken lädt es alle Verbandsmitglieder und Interessierte dazu ein, mit uns im Humanistischen Zentrum zu verweilen und einen geselligen Tag zu verbringen.
Anmeldung: Eine vorherige Anmeldung zur besseren Planung wird erbeten bis Mittwoch, den 05.07. mit dem Betreff „Sommerfest“ an die Mailanschrift: kontakt@dhubw.de

AUGUST

MITTWOCH, DER 09.08. - FREITAG, DER 11.08

Improtheater-Workshop (Ferienprogramm für 12-19-jährige)

Humanistisches Zentrum
Alle Infos auf Seite 12

OKTOBER

SONNTAG, 15.10.23, 15:00 UHR

Herbstfest der Humanisten Baden-Württemberg

Humanistisches Zentrum Stuttgart
Das Herbstfest will unsere eigene

Verbandsgeschichte in den Vordergrund stellen und wir planen hierzu Vorträge und Präsentationen. Natürlich wird die Verpflegung und das gesellige Miteinander dabei nicht zu kurz kommen.
Anmeldung: Eine vorherige Anmeldung zur besseren Planung wird erbeten bis Mittwoch, den 11.10. mit dem Betreff „Herbstfest“ an die Mailanschrift: kontakt@dhubw.de

MITTWOCH, 18.10.23, 18:00-20:00 UHR

Pubertät oder: Wie umarme ich einen Kaktus?

Onlineveranstaltung
Referentin: Eva-Maria Kaes
Bei Ihnen zuhause ist die Pubertät ausgebrochen? Dann laden wir Sie herzlich ein zu einem spannenden Vortrag und einer gemeinsamen Diskussion. Viele Eltern fürchten sich vor dieser Zeit, bringt die Pubertät doch manchmal selbst die stabilste, harmonischste Eltern-Kind-Beziehung ins Wanken! Eltern sind oft überfordert – Kinder auch. Eine Zeit voll aufregender Veränderungen, Spannungen, Verwirrungen und Schwierigkeiten. Doch was ist Pubertät überhaupt? Warum gibt es bei jeder Kleinigkeit Streit? Und was können Eltern tun?

Anmeldung zur Veranstaltung unter: info@humanistische-akademie-bb.de
Weitere Infos zur Veranstaltung unter: <https://humanistisch.de/x/akademie-bb/termine/2022129513istisch.de>

MINA

DER PREIS DER FREIHEIT



Donnerstag 11.05.2023, 19:30 Uhr
Kino GLORIA & GLORIETTE, Hauptstraße 146, HD
Filmvorführung und Gespräch mit Mina Ahadi und Hesam Yousefi
www.gbs-m.de/VERANSTALTUNGEN



DAS PORTRAIT EINER WIDERSTANDSKÄMPFERIN

EIN DOKUMENTARFILM VON HESAM YOUSEFI



NOVEMBER

SONNTAG, 26.11.23, 14:00 UHR

Totengedenken der Humanisten Baden-Württemberg

Humanistisches Zentrum
Wir gedenken gemeinsam der Verstorbenen unseres Verbandes und wollen uns dabei gegenseitig Trost spenden. Neben Reden wird die Veranstaltung

musikalisch umrahmt durch das prämierte Duo Glissando mit Emilie Jaulmes an der Harfe und Matthias Nassauer an der Posaune.

Anmeldung: Eine vorherige Anmeldung zur besseren Planung wird erbeten bis Mittwoch, den 22.11. mit dem Betreff „Gedenken“ an die Mailanschrift: kontakt@dhubw.de



DIE HUMANISTEN BADEN-WÜRTTEMBERG

KOMM ZUM

CAFÉ VIELFALT

TREFFE INTERESSANTE LEUTE





Sterbehilfe

Ist das Verbot der aktiven Sterbehilfe in einem säkularen Staat gerechtfertigt? – Eine Erörterung nach der Philosophie des zeitgenössischen atheistischen Philosophen und Juristen Nobert Hoerster

Anfang des Jahres 2020 fällte das Bundesverfassungsgericht ein Grundsatzurteil, welches für die **Inanspruchnahme von ärztlicher Hilfe zum Suizid** von sehr großer Bedeutung ist. Der Gesetzgeber hatte mit dem Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB) Suizidwilligen u.a. die Inanspruchnahme von ärztlicher Hilfe verwehren wollen.

Das BVerfG hob mit Urteil vom 26.02.2020 diese Norm als verfassungswidrig auf, denn das aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Menschenwürde abgeleitete **allgemeine Persönlichkeitsrecht** umfasse als Ausdruck persönlicher Autonomie auch das **Recht auf selbstbestimmtes Sterben**, und den Suizidwilligen dürfe es nicht faktisch völlig unmöglich gemacht werden, die von ihnen gewählte – geschäftsmäßige und damit auch die ärztliche – Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen.

Dieses Urteil ist indes immer noch nicht durch den Gesetzgeber umgesetzt worden. Es gibt drei unterschiedlich ausgerichtete

Gesetzentwürfe (vgl. dazu <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw25-de-suizidhilfe-897826>), über die im Frühjahr 2023 abgestimmt werden soll, vgl. auch Stuttgarter Zeitung vom 28.11.2022.

Sterbehilfe bedeutet hier, sowohl für das Bundesverfassungsgericht als auch nach den Gesetzentwürfen, Beihilfe zum – straffreien – Suizid, also z.B. die fachliche Unterstützung, wenn der leidende Patient selbst einen tödlichen Wirkstoff einnimmt. Was ist aber, wenn der Patient die Einnahme einer solchen Substanz wünscht und hierzu selbst nicht mehr in der Lage ist? Wann ist Sterbehilfe in Deutschland verboten und wann erlaubt? Und unter welchen Voraussetzungen darf die lebenserhaltende Maschine abgestellt werden? Ist es wirklich legitim, einem schwer leidenden Menschen den erwünschten erlösenden Tod zu verweigern?

Mit diesem Beitrag, der im Nachgang zu einem Referat im Philosophischen Arbeitskreis der Humanisten BW am 26.09.2022

entstand, sollen die wesentlichen Punkte der Streitschrift von **Nobert Hoerster: Sterbehilfe im Säkularen Staat, 1998/2021** – z.T. mit eigenen Anmerkungen versehen – dargelegt und damit aufgezeigt werden, inwieweit die derzeitige Rechtslage verbesserungsfähig erscheint; der Beitrag erhebt weder Anspruch darauf, die Thematik abschließend darzustellen, noch darauf, eine unumstößliche Lösung zu präsentieren, er soll dazu anregen, sich kritisch(er) mit der in Deutschland geltenden starren Regelung auseinanderzusetzen.

Gliederung:

1. Rechtslage in Deutschland
 - a) aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid
 - b) Abgrenzung zur sog. „indirekten“ Sterbehilfe
 - c) Abgrenzung zur sog. „passiven“ Sterbehilfe
2. Ethische Diskussion der aktiven Sterbehilfe
3. Gegenargumente
 - a) unreflektiertes Euthanasieargument
 - b) „Unantastbarkeit“ des menschlichen Lebens / Menschenwürde
 - c) Bedarf für aktive Sterbehilfe
 - d) Dambruchargumente
 - e) Gefahr des Drucks auf Patienten
4. Gesetzgebungsvorschlag
5. Persönliche Quintessenz

1. Rechtslage in Deutschland

a) Die aktive Sterbehilfe ist in Deutschland verboten: Nach § 216 StGB wird jemand, der aufgrund von ausdrücklichem und ernstlichem Verlangen eines Menschen bestimmt wird, diesen zu töten, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft (in anderen Fällen der Tötung fällt die Strafe sehr viel höher aus). **Suizid hingegen ist straflos und jede Beteiligung (Anstiftung, Beihilfe) hierzu auch** – selbst wenn sie aus niederen Beweggründen erfolgen sollte. Im Zweifelsfall kommt es also darauf an, ob der Patient den Arm noch selbst heben kann, um das erlösende Mittel zu schlucken, oder ob die Ärztin hier nachhelfen müsste. Legal ist aktuell unter bestimmten engen Voraussetzungen hingegen die aktive Sterbehilfe in den Ländern Holland, Belgien, Luxemburg, in Spanien, Kanada, Kolumbien und Neuseeland, übrigens aber nicht in der Schweiz.

b) Zulässig in Deutschland ist (nach Rechtsprechung und Rechtslehre) die sog. „**indirekte Sterbehilfe**“, von der man spricht, wenn ein **Mittel zum Zwecke der Schmerzbekämpfung** verabreicht wird, mit welchem die Beschleunigung des Todesintritts als (unbeabsichtigte) Nebenwirkung in Kauf genommen wird. Genaugenommen ist dies eine Form der aktiven Sterbehilfe, denn es ist ein ganz allgemeiner Grundsatz des Strafrechts, dass die „Inkaufnahme“ einer Folge auch als eine Form des Vorsatzes zu werten ist. Im Grunde wird hier gelehrt, dass aktive Sterbehilfe – als sog indirekte Sterbehilfe – völlig legal praktiziert werden darf, wenn nur das erklärtermaßen verfolgte Ziel die Schmerzbekämpfung ist. Diese Praxis ist zu begrüßen, aber ihre Billigung ist nicht ehrlich, sondern letztlich unaufrichtig, wie Nobert Hoerster zu Recht anprangert.

c) Noch komplizierter wird es, wenn wir uns der sog. „**passiven Sterbehilfe**“ zuwenden, d.h. wenn es um Fälle geht, in denen ein Tun der Lebenserhaltung dienen würde, dieses aber unterlassen wird. Generell lässt sich sagen, dass die gleichen Regeln für Unterlassen wie für Tun gelten, wenn dem Unterlassenden eine Verantwortung für einen Menschen obliegt, nach der er für dessen Wohl und Wehe Sorge zu tragen hat, also z.B. bei Eltern in Bezug auf ihr minderjähriges Kind. Grundsätzlich obliegt eine solche Verantwortung auch dem Arzt und Ärztin hinsichtlich ihrer Patient/innen. Allerdings wird diese Verantwortung überlagert durch ein anderes grundsätzliches Prinzip, nämlich der sog. **Behandlungshoheit im Arzt-Patient-Verhältnis:** Ärztliche Maßnahmen sind grundsätzlich nur bei wirksamer (oder u.U. mutmaßlicher) Einwilligung der Patient/innen zulässig, eine eigenmächtige Heilbehandlung ist nicht erlaubt.

Wie sieht es also aus, wenn die Ärztin die lebensrettende Maschine abstellt? Tut sie nicht etwas? Nein, sie *unterlässt* die Weiterbehandlung des Patienten, und sie darf die Behandlung bzw. Weiterbehandlung im Prinzip auch nur unter der Voraussetzung fortführen, dass der Patient in diese eingewilligt hat. **Der Mensch hat ein freies Selbstbestimmungsrecht über seinen eigenen Körper.** Maßgeblich ist die Einwilligung zum Zeitpunkt der Behandlung. Wenn diese aus Gründen der Bewusstlosigkeit des Patienten nicht eingeholt werden kann, kommt es auf die sog. **mutmaßliche Einwilligung** an. Diese ist aufgrund von Indizien zu ermitteln, etwa aufgrund von Patientenverfügungen und/oder in der Vergangenheit zum Zeitpunkt der Urteilsfähigkeit z.B. gegenüber Angehörigen getätigten Äußerungen des Patienten; nur wenn keine anderen Anhaltspunkte vorliegen, darf darauf abgestellt werden, was der „Durchschnittsbürger“ bzw. die „Normalpatientin“ i.d.R. wollen würde.

Auf keinen Fall darf diese mutmaßliche Einwilligung durch eine eigenmächtige persönliche Wertentscheidung der Ärztin ersetzt werden, diese hat auf der Basis ihrer Fachkenntnisse die ausdrückliche geäußerte Entscheidung bzw. die mutmaßliche Entscheidung des Patienten zu respektieren. Nobert Hoerster kritisiert in diesem Zusammenhang Meinungsäußerungen aus den Reihen der deutschen Ärzteschaft, nach denen Ärzte und Ärztinnen hier einen eigenen Entscheidungsspielraum aufgrund ihrer eigenen Wertigkeiten für sich in Anspruch nehmen.

Wir sehen also, so meine ich, wie wichtig die Erörterung derartigen Grundsatzfragen mit den eigenen engsten Angehörigen und insbesondere die Verfassung einer Patientenverfügung ist; im Gespräch ist mir aus ärztlicher Sicht deutlich gemacht worden, dass die Abfassung von Patientenverfügungen zur allgemeinen Praxis werden und institutionalisiert werden sollte, damit Ärzte und Ärztinnen eine bessere oder überhaupt eine Grundlage für die Einschätzung des Patientenwillens haben.

2. Ethische Diskussion der aktiven Sterbehilfe

Wenden wir uns nun aus ethischer Sicht der Frage nach der sog. **aktiven Sterbehilfe** zu, so müssen wir zunächst fragen, warum verdient das menschliche Leben überhaupt Schutz? Nun, es liegt auf der

Hand, dass (fast) jeder Mensch ein starkes Interesse am eigenen Überleben und am Überleben der ihm/ihr persönlich Nahestehenden hat. Nun gilt aber auch ganz allgemein, dass ein Mensch auf ihm oder ihr zustehende Rechte ohne Weiteres verzichten kann, etwa auf das Eigentum (z.B. bei der Schenkung) oder auf die sog. „körperliche Unversehrtheit“ (z.B. bei der Anbringung von Ohrringen). Warum sollte also nicht auch auf das Lebensrecht ohne Weiteres verzichtet werden können? Dass der Lebensschutz eine besondere Rolle spielt, ist einsichtig, denn die Besonderheit der Tötung liegt darin, dass sie irreversibel ist, und dass das Leben Voraussetzung für die Wahrnehmung aller anderen Rechte ist.

Aber es kommt noch eine andere wesentliche Erfahrungstatsache hinzu: Die meisten Menschen, die nach einem Suizidversuch gerettet werden, freuen sich später darüber, dass sie doch noch weiterleben; ihr Todeswunsch war in vielen Fällen vorübergehend, beruhte etwa auf einer temporären Depression, Liebeskummer o.ä. Im Nachhinein lässt sich also sagen, ihr Todeswunsch war im juristischen Sinne nicht ernst zu nehmen und damit nicht wirksam, denn die Entscheidung war nicht „aufgeklärt“, d.h. sie erfolgte nicht in Kenntnis aller relevanten Umstände, namentlich der Kenntnis des – potentiellen – späteren Lebenswillens (das soll natürlich nicht heißen, die Problemlage des oder der Betroffenen als solche wäre in der Depression oder bei Liebeskummer nicht ernst zu nehmen). Ganz anders sieht es aber i.d.R. aus, wenn Menschen an schweren Krankheiten leiden und ihr Leiden beenden möchten. Es lässt sich also festhalten, dass der Wille zu sterben nur dann ernst genommen werden darf bzw. muss, wenn er im **Zustand der Urteilsfähigkeit und in Kenntnis aller relevanten Umstände** entsteht.



Aufgrund dieser Feststellung lässt sich das **ethische Ideal** formulieren, welches eine Rechtsordnung – soweit wie möglich – verwirklichen sollte: Die Tötung eines Menschen soll genau dann zulässig sein, wenn der wirksame, d.h. aufgeklärte, Wunsch hierfür gegeben ist, sonst aber nicht. Diese Voraussetzungen im Einzelfall festzustellen, ist sicher nicht immer leicht: Um diesem Ideal so nahe wie möglich zu kommen, nennt Norbert Hoerster **drei Kriterien, die Voraussetzung für eine Tötung auf Wunsch sein sollen:**

- der Zustand eines schweren unheilbaren Leidens,
- der Wunsch auf Tötung aufgrund von freier und reiflicher Überlegung im aufgeklärten Zustand (als tatsächlicher Wille oder mutmaßlicher Wille),
- die Vornahme der Tötungshandlung durch einen Arzt bzw. eine Ärztin.

Norbert Hoerster will übrigens auch die Unterstützung des Suizids – insofern einschränkend – an diese Voraussetzungen knüpfen.

Wenn es auch sicher häufig im konkreten Einzelfall schwierig ist, die tatsächlichen Voraussetzungen genau festzustellen, sollte dieses Ideal grundsätzlich angestrebt werden, und die genannten Kriterien erscheinen sinnvoll, es zu verwirklichen.

3. Gegenargumente

Der Schaffung einer derartigen Gesetzeslage werden jedoch etliche Argumente entgegengehalten, die größtenteils leider nicht wirklich, wie Norbert Hoerster moniert und übrigens sehr umfassend und nachvollziehbar darlegt, sachlich und rational begründet sind, sondern auf ideologischer Prägung bzw. irrationaler Voreingenommenheit beruhen; dies sei größtenteils auf religiöse Indoktrinierung zurückzuführen, was aber hier nicht näher ausgeführt werden muss. Erforderlich ist hingegen eine Auseinandersetzung mit der Problematik, die an den **wahren Interessen der betroffenen Menschen** orientiert ist, nicht aber an Sichtweisen, die im säkularen Rechtsstaat für die Allgemeinheit keinesfalls maßgeblich sein dürfen („Zuständigkeit“ eines vermeintlich existierenden Gottes für die Beendigung des menschlichen Lebens, Verherrlichung des Leidens im Sinne des christlichen Narrativs u. ä.). Dem oder der Einzelnen bleibt es unbenommen, für sich selbst – aus welchen Gründen auch immer – Sterbehilfe abzulehnen, er oder sie

darf aber eigene religionsorientierte Motivationen nicht als verbindlich für andere Menschen betrachten. Erforderlich ist eine rationale Prüfung der vorgebrachten Gegenargumente im Sinne von Selbstbestimmung und persönlichem Interesse am Lebensschutz:

a) Wer meint, einen Bezug zwischen humaner Sterbehilfe und **Euthanasie im Nationalsozialismus** herstellen zu können, verwechselt Begriffe und Tatsachen: Der Umstand, dass die Nationalsozialisten ihre unmenschliche Praxis mit dem beschönigenden Begriff der „Euthanasie“ bezeichneten, impliziert in keiner Weise, dass humane Sterbehilfe im Interesse des betroffenen Menschen das Geringste mit der menschenverachtenden Tötung „sozial Minderwertiger“ in einer totalitären Diktatur zu tun haben könnte.

b) Beim Verweis auf die angebliche „**Unantastbarkeit**“ des **menschlichen Lebens** wird die Tatsache verkannt, dass das menschliche Leben sowieso nicht absolut geschützt wird; ein Mensch darf z.B. unter bestimmten Voraussetzungen zum Zwecke der Notwehr bzw. Nothilfe getötet werden, wenn es gilt, einen rechtswidrigen Angriff von sich bzw. von einem Dritten abzuwehren. Auch die Argumentation mit der sog. „**Menschenwürde**“ (einem sehr auslegungsbedürftigen Begriff,

den Norbert Hoerster in Frage stellt) kann nicht verfangen, wenn man sich vor Augen hält, dass **Selbstbestimmung und Autonomie** wesentliche Aspekte sind, welche die Menschenwürde ausmachen, und dass man den Zwang zu einem u.U. grauenvollen Leiden (das man keinem Tier zumuten würde) nicht gerade als würdevoll bezeichnen kann.

c) Außerdem ist die Behauptung laut geworden, dass in Wirklichkeit niemand Sterbehilfe wünsche, sondern nur **Zuwendung und wirksame Schmerzlinderung**. Diese Unterstellung mag in manchen Fällen zutreffen, was sicher impliziert, dass der Forderung nach einer Optimierung von Schmerzbekämpfung Nachdruck zu verleihen ist; aber dennoch verbleiben Fälle, in denen Schmerz- und Leidensbekämpfung nicht möglich bzw. nicht ausreichend sind, und Zuwendung lässt sich sicher auch nicht immer herbeizaubern. Dass ein nachhaltiges Interesse an aktiver Sterbehilfe besteht, beweisen im Übrigen die **mehreren Tausend Fälle von Sterbehilfe jedes Jahr in Holland**, wo die aktive Sterbehilfe unter bestimmten Voraussetzungen legalisiert worden ist.

d) Eher ernst zu nehmen sind die sog. **Dambruchargumente**, denen dadurch zu begegnen ist, dass **wirksame Kontrollinstanzen** geschaffen werden sollten. Außerdem kann nicht der Befürchtung gefolgt werden, dass die Legalisierung ethisch legitimer Sterbehilfe zum Anwachsen illegitimer Sterbehilfe führen würde; es ist eher zu erwarten, dass eine engumrissene Erlaubnisnorm mit nachvollziehbarer rationaler Begründung leichter zu befolgen ist als die Verdammung jeder aktiven Sterbehilfe. Es ist natürlich auch angesichts der Strafbarkeit der aktiven Sterbehilfe gar nicht bekannt, wie häufig schon jetzt humane Ärzte und Ärztinnen tatsächlich heimlich den schwer Kranken die erlösende Spritze gewähren, wenn sie darum angefleht werden. Laut einer von Norbert Hoerster zitierten Umfrage (allerdings schon 1996) habe jeder 10. Arzt es schon „erlebt“, dass ein Patient von einem Arzt „eindeutig absichtlich getötet“ worden sei: **Viele Mediziner und Medizinerinnen hätten daher offenbar stillschweigend längst mit der Spritze abgestimmt**. Die Dunkelziffer kann man nur erahnen, da sich derzeit angesichts der Strafbarkeit niemand persönlich outen würde.

e) Häufig wird auch darauf verwiesen, dass **durch Angehörige oder Krankenhäuser bzw. Arzt/Ärztin Druck auf Patienten/Patientinnen** ausgeübt werden könnte, aktive Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen: Für solche Behauptungen gibt es jedoch laut Hoerster keinerlei Beweise; es ist in Rechnung zu stellen, dass Krankenhäuser und Arzt/Ärztin an der Behandlung verdienen und nicht am Tod des Patienten/der Patientin.

Meines Erachtens ist jedoch das Argument des möglichen Drucks der Angehörigen nicht so einfach von der Hand zu weisen, auch wenn diesbezüglich keine Statistiken o.ä. existieren. Es ist indessen gut vorstellbar, dass Angehörige versuchen könnten, todkranke Personen dazu zu bewegen, dass sie ihrem Leben ein Ende setzen, etwa weil die Angehörigen sich durch Pflege und Fürsorge zu sehr belastet fühlen oder weil sie einfach nicht mehr mit ansehen können oder wollen, wie die von ihnen geliebte Person leidet, und sie ihr die Erlösung wünschen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass derartige Auffassungen unbewusst vermittelt werden, oder auch, dass der kranke Mensch selbst – vielleicht auch zu Unrecht – davon ausgeht, dass derartige Wünsche der

Angehörigen ihm gegenüber gehegt werden.

Aber auch das Gegenteil ist denkbar (wie man leicht im Gespräch mit Angehörigen feststellen kann): Diese können dazu neigen, dem oder der Kranken, die sich das erlösende Ende wünscht, Vorwürfe machen, dass sie es ihnen nicht antun könne, vorzeitig aus dem Leben zu scheiden, da sie die längstmögliche Zeit mit ihr verbringen möchten. Auch hierdurch kann Druck aufgebaut werden, der die kranke Person veranlasst, weiteres unerträgliches Leiden hinzunehmen, um die Herbeiführung des Todes den Angehörigen nicht „anzutun“. Dies gilt sowohl für den Suizid, die Beihilfe hierzu wie auch für die aktive Sterbehilfe.

Es wäre wohl auch weltfremd anzunehmen, dass man derartige Einflüsse in die eine oder andere Richtung völlig ausschließen könnte. Der Mensch ist nun einmal ein **soziales Wesen**, wie schon Aristoteles wusste; und es wäre illusorisch anzunehmen, dass die Beziehungen zu anderen Menschen bei existenziellen Entscheidungen, insbesondere wenn es buchstäblich „um Leben oder Tod“ geht, regelmäßig völlig außer Betracht bleiben.

Im Wege einer Gesamtbetrachtung kann dies jedoch kein Grund sein, leidenden todkranken Menschen die Sterbehilfe zu verweigern, wenn dafür Sorge getragen wird, dass die persönliche Autonomie und Selbstbestimmung des oder der Betroffenen umfassend und maßgeblich berücksichtigt werden. Dies kann z.B. in der Weise geschehen, dass die benannte Problematik **ergebnisoffen und tabufrei** im Rahmen des ärztlichen **Aufklärungsgesprächs**, ggf. auch im Beisein der Verwandten, thematisiert wird. Denkbar ist auch, dass ein weiteres **Beratungsgespräch** mit unbeteiligten und unabhängigen Fachkräften (etwa aus dem medizinischen und/oder juristischen Bereich) stattfindet. In diese Richtung geht hinsichtlich der geplanten Regelung zur Sterbehilfe i.S. v. Suizidbeihilfe auch der Gesetzesentwurf der FDP-Abgeordneten Katrin Helling-Plahr (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw25-de-suizidhilfe-897826>). Hierdurch sollten allerdings keine langwierigen bürokratischen Hürden aufgebaut werden.

Derartige Sicherheitsvorkehrungen können jedoch in der aktuellen Situation, in welcher aktive Sterbehilfe kriminalisiert wird, gerade nicht zum Tragen kommen, zumal man ja wohl davon ausgehen muss, dass Sterbehilfe in vielen Fällen heimlich und kaschiert geleistet wird. Sinnvoll in diesem Zusammenhang erscheint mir auch, hinsichtlich der sog. „indirekten Sterbehilfe“, die ja nicht von der Benennung, aber sehr wohl von der Sache her eigentlich aktive Sterbehilfe ist, mehr Aufrichtigkeit an den Tag zu legen. Die verfolgten Ziele, effiziente Schmerzlinderung zum einen bzw. zum anderen erlösende Beendigung des Lebens, dürften auch häufig ineinander übergehen bzw. die Grenzziehung fließend sein.

Norbert Hoerster sieht im Gegensatz zu derartigen Befürchtungen ein weiteres Problem als virulent an, wenn effiziente Sterbehilfe nicht zur Verfügung steht: Er geht davon aus, dass aufgrund der **Angst vor Leiden und zukünftiger Hilflosigkeit manche Kranke vorzeitig Suizid** begehen; durch die Aussicht, auf Wunsch Sterbehilfe in Anspruch nehmen zu können, könnte u.U. manch verzweifelter Suizid verhindert werden.

Aufgrund seiner Überlegungen präsentiert Norbert Hoerster folgenden

4. Gesetzgebungsvorschlag

§ 216a de lege ferenda: Sterbehilfe:

I. Ein Arzt, der einen **schwer und unheilbar leidenden Menschen** tötet, handelt nicht rechtswidrig, wenn der Betroffene die Tötungshandlung auf Grund **freier und reiflicher Überlegung**, die er in einem **urteilsfähigen** und über seine Situation **aufgeklärten Zustand** durchgeführt hat, **ausdrücklich wünscht** oder wenn, sofern der Betroffene zu solcher Überlegung **nicht imstande** ist, die Annahme berechtigt ist, dass er die Tötungshandlung aufgrund solcher Überlegung für den gegebenen Fall **ausdrücklich wünschen würde**.

II. Das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen führt nur dann zum Ausschluss der Rechtswidrigkeit, wenn es von dem Arzt, der die Tötungshandlung vornimmt, sowie von einem weiteren Arzt in begründeter Form schriftlich dokumentiert worden ist.

Im Gespräch habe ich aus ärztlicher Sicht noch die wichtige Anmerkung mitnehmen dürfen, dass „der weitere Arzt“ neutral und nicht in Behandlung eingebunden sein sollte, so wie es auch bei der Feststellung des Hirntodes vor der Organentnahme in Bezug auf zwei neutrale Ärzte/Ärztinnen geregelt ist. Allerdings frage ich mich, ob die absolute Beschränkung auf medizinisches Fachpersonal wirklich immer interessengerecht ist. Letztlich geht es auch hier darum, wie in zahlreichen anderen Situationen des menschlichen Lebens, aufgrund einer Abwägung von Vorteilen und Nachteilen eine möglichst ausgewogene Lösung zu finden, mit der eine **optimale Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Sterbewilligen** angestrebt wird. Zu meinen, dass ausnahmslos immer der Lebensschutz Vorrang haben muss, geht eindeutig an den existenziellen Interessen vieler Menschen vorbei.

5. Persönliche Quintessenz

Wenn es darum geht, Pro und Kontra in Bezug auf eine Maßnahme abzuwägen, kann es sinnvoll sein, zu vergleichen, wie sich die jeweils hypothetisch falsche Entscheidung auswirken würde (wobei das Ergebnis vermutlich je nach Person unterschiedlich ausfallen dürfte):

Stelle ich mir also vor, es würde die falsche Entscheidung getroffen, einmal zugunsten der Sterbehilfe, einmal gegen die Sterbehilfe, so würde dies im jeweiligen Fall Folgendes bedeuten: Im ersteren Falle würde ich vielleicht unendlich leiden und hiervon nicht befreit werden, im letzteren Falle würde ich getötet, obwohl ich noch einen gewissen Lebensgenuss hätte haben können. Wenn ich diese beiden Szenarien gegen einander abwäge, ziehe ich eindeutig die zweite Möglichkeit, also **die voreilige Tötung**, vor, denn, **wenn ich erst einmal tot bin, gibt es mich nicht mehr** („der Tod geht mich eigentlich nichts an; denn wenn er ist, bin ich nicht mehr, und solange ich bin, ist er nicht“, sagt Epikur). Ich erlebe dies also nicht mehr und kann bzw. muss auch nicht mehr wegen der hypothetisch verpassten Freudenmomente handeln; hingegen will ich mir gar nicht ausmalen, welche **unsäglichen Leiden** mich erwarten könnten, wenn man mir die **Sterbehilfe zu Unrecht verweigern** würde, nicht nur körperliche, vielleicht auch

psychische Leiden, eine Horrorvorstellung wäre für mich z.B. das sog. Locked-in-Syndrom. Deshalb plädiere ich für die Möglichkeit, auf Wunsch zu dem selbst gewählten Zeitpunkt – ggf. auch aktive – Sterbehilfe in Anspruch nehmen zu dürfen, und zwar auch bei mutmaßlicher Einwilligung z. B. aufgrund von vorangegangenen Äußerungen.

Was das Locked-In-Syndrom betrifft, so las ich – zufällig – wenige Wochen nach Vorbereitung dieses Aufsatzes bei dem Neurowissenschaftler und Bewusstseinsforscher Anil Seth („Being You – A New Science of Consciousness“, 2021, Seiten 42-46) überaktuelle Forschungsergebnisse: Diese weisen darauf hin, dass zahlreiche Patienten, bei denen ein sog. „vegetativer Zustand“ diagnostiziert worden ist, doch noch ein (u.U. partielles) Bewusstsein haben, obwohl sie sich in keiner Weise mehr gegenüber der Umwelt äußern können, auch nicht, wie andere durch das Locked-in-Syndrom Betroffene, durch Augenlidbewegungen. Durch MRT-Gehirnstrommessungen konnten Antworten der vermeintlich bewusstlosen Patienten auf Ja-Nein-Fragen ermittelt werden. Ich denke, auf diese Weise wird vielleicht auch die Möglichkeit gegeben sein, die betroffenen Personen zu fragen, ob sie unter diesen Umständen weiterleben möchten oder nicht.

Und was die Freudenmomente betrifft, die man vielleicht bei der ein wenig „zu früh“ vorgenommenen Tötung verpassen würde, so scheint es mir vernünftiger, schon vorher, schon jetzt und hier, alles daran zu setzen, **sich tagtäglich Freudenmomente zu verschaffen**, von denen man vielleicht aus den verschiedensten Gründen eine weit größere Anzahl versäumt, als ein reduziertes Leben im Leidenszustand überhaupt noch zu bieten hätte; auch hierzu hat **Epikur** etwas zu sagen: carpe diem! Pflücke den Tag! Bzw.: „Wir sind einmal geboren; es gibt keine zweite Geburt. Wir werden nach unserem Tod nicht mehr existieren – in alle Ewigkeit nicht. Und doch achtet ihr nicht auf das Einzige, was ihr habt: diese Stunde, die ist. Als ob ihr Macht hättet über den morgigen Tag! Unser Leben wird ruiniert, weil wir es immer aufschieben – zu leben. So sinken wir ins Grab, ohne unser Dasein recht gespürt zu haben.“

Wenn man diesen Rat Epikurs befolgt, solange es sich noch richtig lohnt, fällt es vielleicht auch später viel leichter, sich zur rechten Zeit zu verabschieden.

Ulla Damson im Januar 2023

P.S. Als Juristin und Hobbyphilosophin würde ich mich über Meinungsäußerungen von betroffenen Ärzten und Ärztinnen zu diesem Thema freuen.



ULLA DAMSON-ASADOLLAH
ist von Beruf Rechtsanwältin, verheiratet, vier Kinder und lebt mit der Familie in Stuttgart. Seit 2015 im Philosophischen AK der Humanisten BW. Hobbys: Fremdsprachen, Sport (Inlineskating u. a.) und Lesen

Thema: Suizidhilfe

Veranstaltungstipp: Gita Neumann: Neues Gesetz zur Suizidhilfe – was bringt es wem?

Veranstaltung am Freitag, den 21.04.23 um 19:00 Uhr im Alten Feuerwehrhaus Süd (Möhringer Straße 56 in 70199 Stuttgart) (Um Voranmeldung mit dem Betreff „Suizidhilfe“ bis 19.04. wird gebeten an: kontakt@dhubw.de)

die etwa aufgrund von Verschuldung, Trennung, psychischer Erkrankung oder vorübergehender Verzweiflung nunmehr um Hilfe zur Selbsttötung nachsuchen.



Bereits zum dritten Mal hat sich in der Karnevalswochen der spektakuläre Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichts geäußert. Es kippte 2020, was teils begeistert und teils empört aufgenommen wurde, den erst Ende 2015 neu verabschiedeten Paragraphen 217 StGB (Strafgesetzbuch). Dieser hatte eine bis zu dreijährige Haftstrafe für denjenigen vorgesehen, der „in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt“. Damit wollte der damalige Gesetzgeber vor allem die Sterbehilfevereine treffen, sie seit den 2010er-Jahren auch in Deutschland Freitodhilfe bei schwerer Behinderung und unheilbarer Krankheit anboten. Doch der Schuss ging nach hinten los: Die Kriminalisierung wurde nicht nur gekippt, sondern nunmehr jedem, auch körperlich nicht kranken oder eingeschränkten Menschen (!), das Persönlichkeitsrecht auf den selbstbestimmten Tod je nach ihrer eigener Wertvorstellung zugesprochen.

Neuregelung im Bundestag bis Anfang des zweiten Quartals 2023

Die damalige Strafvorschrift, so am 26. Februar 2020 der amtierende Präsident des Bundesverfassungsgerichtes Andreas Voßkuhle, sei „mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig“. Denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht schließe „die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen“ und bei zugrundeliegender Autonomie bei Dritten Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen, die dann keinesfalls rechtswidrig, sondern vielmehr zu ermöglichen seien.

Endlich soll nun im Bundestag eine Neuregelung zur Suizidhilfe bis Anfang des zweiten Quartals 2023 erfolgen – ohne Fraktionszwang, aufgrund von Gruppenanträgen jeweils unterschiedlicher Parteimitglieder. Es muss eine ausgewogene Lösung gefunden werden. Diese hat einerseits die Autonomie von freiverantwortlichen Sterbewilligen durch Verfügbarmachung von tödlich wirkenden Medikamenten zu gewährleisten ebenso wie andererseits Schutzkonzepte und Maßnahmen der Suizidprävention (wozu derzeit meist die Telefonseelsorge angeführt wird). Ein besonderes Spannungsverhältnis besteht seit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil darin, dass es ja auch um das Recht von körperlich völlig gesunden oder jungen Menschen geht,

Liberaler Gesetzentwurf vom HVD mitgestaltet

Der Humanistische Verband Deutschlands hat sich von Anfang an intensive Gedanken darüber gemacht, wie etwa Sorgfaltspflichten und ergebnisoffene Beratungskonzepte aussehen können. Seinem bereits im Frühjahr 2020 vorgelegten Regelungsentwurf und späteren Empfehlungen ist eine Abgeordnetengruppe mit einem als liberal geltenden Gesetzesvorschlag weitgehend gefolgt. Allerdings gibt es dazu einen sehr restriktiven Alternativentwurf. Er überstrapaziert den Lebensschutz durch eine erneute Strafvorschrift und betont als Alternativen die Hospiz- und Palliativversorgung sowie eine auszubauen- de Suizidverhütung. Dies wird u.a. von Vertretern der Kirchen und der Psychiaterberufsverbände unterstützt.

Auf unserer Veranstaltung werden wir die Bedeutung, die Grundzüge und die jeweiligen Folgen erläutern, welche die endgültige Entscheidung im Bundestag für Betroffene und ihre Angehörige, Ärztinnen und Ärzte, Sterbehilfevereine sowie nicht zuletzt Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens haben werden.



GITA NEUMANN
ist Diplom-Psychologin, Soziologin, Mitglied der Akademie für Ethik in der Medizin AEM sowie Beauftragte für Autonomie am Lebensende des HVD Bundesverbandes. Sie agiert ferner als Seniorberaterin in Berlin-Brandenburg



Das Gebet & das Beten: Bitten, Betteln, Bieten ...

Eine Meinung von DR. Assia M. Harwazinski

Die Waffen nieder!

Eine persönliche Stellungnahme von Erwin Kress, Vorstandssprecher des Humanistischen Verbandes Deutschlands (HVD), zum Jahrestag des Überfalls auf die Ukraine

„Die Waffen nieder!“ – das war die Losung, die Bertha von Suttner mit ganzem Herzen verfolgte, nachdem sie die Gräueltaten des Krieges kennengelernt hatte. Für dieses Ziel organisierte sie Friedenskomitees und Kongresse. Dafür erhielt sie 1905 als erste Frau den Friedensnobelpreis. Alfred Nobel, ihr Freund, der mit Dynamit reich wurde, glaubte nicht an ein Ende der Kriege. Die Menschen seien zu gierig und machtbesessen. Dennoch ließ er sich von Bertha von Suttner überzeugen, neben den Wissenschaftspreisen auch den Friedensnobelpreis zu stiften.

Nun gibt es seit über 100 Jahren Friedensnobelpreise und Krieg ohne Ende, darunter zwei fürchterliche Weltkriege. Steuern wir auf einen Dritten Weltkrieg zu?

Der Überfall Russlands auf die Ukraine vor einem Jahr sollte zumindest Europa aufrütteln und zu denken geben. Die Invasion anderer Mächte in Afghanistan, im Irak oder in Libyen waren ebenso wenig gerechtfertigt wie der Überfall auf die Ukraine. Die Völker hatten das nicht so gewollt. Aber es müssen doch die Völker entscheiden, wie sie leben wollen. In der Ukraine war dies noch keineswegs klar. Die einen zog es nach Osten, die anderen nach Westen. Russland hat dies brutal ausgenutzt, bereits in den Kriegen von 2014, vor allem aber durch seinen Überfall vor einem Jahr.

Nun geht es nicht mehr nur um die Ukraine, nicht mehr nur um die Ukrainerinnen und Ukrainer, die in den Westen wollten. Es geht endlich wieder um die Frage, wie Souveränität geschützt, verteidigt werden kann. Es geht darum, ob man seine eigenen Vorstellungen, z. B. von Demokratie, mit Gewalt exportieren darf. Es geht um die Frage, ob der Stärkere sich alles nehmen darf. Es geht darum, wie wir genau diese Haltung von Nationen und in unseren Köpfen überwinden können. Zweierlei ist nötig. Man muss denen beistehen, die von der Aggression betroffen sind. Dies kann moralische und humanitäre Unterstützung

bedeuten. Aber auch Sanktionen und Lieferungen von Verteidigungswaffen können dabei hilfreich sein, wenn die Betroffenen das wollen.

Und wir müssen ebenso viele Anstrengungen, nein, noch mehr, unternehmen, um zu vermitteln, die Opfer des Krieges zu begrenzen und die Aggression, den Krieg, zu beenden. Vermitteln bedeutet, auch den Aggressor ernst zu nehmen, bedeutet, Verbündete zu suchen, die auf beiden Seiten und gemeinsam daran arbeiten, den Krieg zu beenden. Vermitteln kann auch ein Angebot zur Mediation innerhalb der Ukraine umfassen. Vermitteln könnte auch UN-Friedenstruppen einbeziehen und vieles mehr. Unsere Medien, unsere Politik lassen hier leider nicht genügend Vorstellungskraft und ernsthafte Anstrengungen erkennen. Es geht hier nicht um einen „Sieg des Westens“, es geht um das Überleben und die Souveränität des ukrainischen Volkes.

Und natürlich geht es darum, wie wir mit und nach diesem Krieg weiterleben wollen. Wollen wir den Kalten Krieg wieder beleben? USA und Europa gegen Russland und China, mit Stellvertreterkriegen rund herum? Wir müssen uns endlich wieder friedensbildende Maßnahmen überlegen, müssen über Abrüstung sprechen, über Abbau von Angriffsfähigkeiten. Und die Nationen sollten sich belohnen mit einer Ausweitung von friedlichem und gleichberechtigtem Handel und Wandel zum gegenseitigen Nutzen. Dabei gehört zum Nutzen aller auch die Erhaltung einer lebenswerten Natur.

Die Verwirklichung der Losung „Die Waffen nieder“ wird uns nicht sofort gelingen, aber die schlimmsten könnten schon zu Pflugscharen umgewandelt werden.



ERWIN KRESS

Geb. 1948, Dipl.-Physiker und ehem. Leitender Angestellter in der Industrie. Bis Februar 2021 Präsident des Humanistischen Verbandes NRW., Aktuell Vorstandssprecher des HVD mit dem Arbeitsfeld Öffentlichkeit

Das Beten ist eine weit verbreitete Praxis der Kommunikation von Gläubigen in vielen Religionen, nicht nur in den Monotheismen. So wird unter anderem auch im Buddhismus gebetet, auch wenn es dort keine personal gedachte Gottheit gibt, sondern sich das Gebet an eine spirituelle Kraft oder Wesenheit des Nirwana richten mag. Es gibt ritualisierte Formen des Gebets, wie z. B. das Rosenkranz-Beten im Katholizismus, das gemeinhin gültige und praktizierte Beten des Vaterunsers im Christentum, das streng ritualisierte kollektive Beten im Islam (das auch individuell ausgeführt werden kann, außerhalb von Moscheen) und viele weitere Gebetsformen mehr, auch in schriftlosen Kulturen und Gemeinschaften (z. B. indigenen Gemeinschaften in den beiden Amerikas).

Im Deutschen kommt das Wort „Beten“ von „Bitten“, was Sinn ergibt: Man richtet sich im Gebet mit einem oder mehreren Wünschen an eine gedachte höhere Wesenheit oder überirdische Kraft, die diese erfüllen soll. Manchmal verspricht man dafür eine Gegengabe, wenn der erbetene bzw. erbetete Wunsch erfüllt werden sollte; damit ist es eine Art Tauschgeschäft. Solche Angebote einer Gabe nach Wunscherfüllung sollen die Wirksamkeit eines Gebetes erhöhen; schließlich soll ein Gebet keine einseitige Angelegenheit sein: Man betet bzw. bittet und bietet dafür, als Gegenleistung, etwas an. Folglich hat auch ein Gebet eine Art ökonomischen Charakter.

Im Islam ist das Gebet eine präzise geregelte Glaubenspraxis, was die Durchführung sehr leicht macht, da alle Ausführenden genau wissen, was und wie sie es zu tun haben. Dies wird über die Erziehung und gemeinsame Moschee-Besuche der Kinder vermittelt. Der vorne in der Moschee stehende Imam¹ beginnt das Gebet und führt es aus, die hinter ihm stehenden und sitzenden Gläubigen machen ihm alles nach. Ähnlich ist es für Katholiken mit der Praxis des Rosenkranzgebets oder für Christen weiter Kreise mit dem Beten des Vaterunsers; beide Formen werden Kindern und Jugendlichen früh im konfessionellen Religionsunterricht und/oder während der Vorbereitung auf die Kommunion oder Konfirmation beigebracht und auswendig gelernt. Damit sind diese streng ritualisierten Gebete klare Kommunikationsformen innerhalb der jeweiligen Glaubensgemeinschaft. In der Regel wird der Praxis des Gebets eine positive Wirkung zugeschrieben, eine Form der Entlastung, Erleichterung, Wunscherfüllung, Befreiung von Ängsten und Nöten. Einem Gebet wird innerhalb der Glaubensgemeinschaft eine starke Kraft zugeschrieben.

Im Negativen hat das Gebet aufgrund seiner ihm zugeschriebenen Kraft die Funktion eines Fluches, mit der Funktion einer erwünschten

Bestrafung oder Herbeiführung von Unheilen aller Art, wie z. B. Unfruchtbarkeit, Unglück, Verlust, Krankheit und Tod.

Im individuellen Bereich kann ein Gebet tatsächlich der persönlichen vorübergehenden Stärkung – also Erlangung von Kraft – dienen. Man kann sich selbst dadurch entlasten, motivieren, trösten, stärken. Ein solches individuelles Gebet kann für die ausführende Person zur persönlichen Kraftquelle werden, wogegen im Alltag nichts einzuwenden ist. Es mag der inneren Stärkung und Verarbeitung von Krisen dienen und die betreffende ausführende Person wieder „funktionsfähig/er“ machen, weil sie sich dadurch etwas entlasten kann, zumindest zeitweise und vorübergehend. Dies gilt besonders für belastende Arbeits- und Lebenssituationen für die Ausführenden. Diese individuelle Gebetsform kann frei gestaltet werden, entsprechend der jeweiligen Lebenslage der ausführenden Person. Für weniger Kreative gibt es im Internet, manchen Tageszeitungen und einigen esoterisch angehauchten Zeitschriften vorgefasste Gebetstexte, die man sich herunterladen oder ausschneiden kann.

Wenn nun Anhänger einer weltweit agierenden Bewegung wie dem „World Conference of Religion and Peace“ (kurz: WCRP) kollektiv und demonstrativ weithin sicht- und wahrnehmbar öffentlich auf Marktplätzen und in Innenstädten beten, hat dies eine rein symbolische Funktion. Das Gebet, auch das kollektive, dient weder der Konfliktlösung noch der universalen Problembewältigung, weil es weder die Ursachen derselben analysiert noch zu deren Bewältigung beiträgt. Es hat lediglich demonstrativen Charakter: Man drückt aus, dass man gegen oder für etwas ist, bietet aber keinerlei Lösungsmöglichkeit/en an. Man zeigt lediglich kollektiv öffentlich in sichtbarer Form einen gewissen Unmut über bestimmte Entwicklungen und den eigenen Friedens- oder Lösungswunsch, mehr nicht. Es hat weder eine konstruktive noch eine lösungsorientierte Funktion, sondern dient eher der kollektiven Selbstbeweihräucherung, verbunden mit einer gewissen Protesthaltung und dem Wunsch, gut dazustehen, manchmal auch dem Einwerben von Spendengeldern.

Der „Stein des Anstoßes“: Staatlich eingebundener Religionsunterricht

Das in der BRD in vielen staatlichen Schulen im konfessionellen Religionsunterricht durchgeführte Schulgebet stellt einen Problemfall von religiöser ritueller Betätigung im Alltag dar. Auch wenn die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1979 letztlich zugunsten des Schulgebets entschieden hat, muss dieses auf freiwilliger Basis

durchgeführt werden; zugleich wurde es als „eine dem Staat zuzurechnende schulische Veranstaltung“ eingestuft, die vom Lehrer angeregt und innerhalb der Unterrichtszeit stattfinden soll. Damit fördert der Staat jedoch das Christentum, auch wenn die Länder nicht verpflichtet seien, ein Schulgebet zu ermöglichen. Andersdenkende und Andersgläubige erhalten dadurch eine gewisse Sonderstellung; diese kann als Ausgrenzung oder Benachteiligung empfunden werden (in der Praxis finden manche Schüler dies aber auch als Freiraum, wenn sie das Schulgebet nicht mitmachen müssen). Vielleicht gilt die Sonderstellung danach in der Praxis lediglich für das Christentum. Die Krux liegt darin, dass ein zur Neutralität verpflichteter Lehrer in einer staatlichen Schule plötzlich die Kompetenz haben muss und soll, eine konfessionelle religiöse Übung durchzuführen, die dieser Neutralitätsverpflichtung vollständig widerspricht. Hier handelt es sich folglich um eine Gesetzeslücke, der erst durch den „Kopftuchstreit“ der Mehrheit der Bevölkerung auffiel und seitdem eindringlich(er) wahrgenommen wird. Diese Gesetzeslücke bedarf nach wie vor der grundrechtskonformen Klärung – was lediglich durch strikte staatliche Neutralität gelingen kann, und dies bedeutet: Kein konfessioneller Unterricht in staatlichen Schulen, sondern diesem Neutralitätsgebot entsprechender überkonfessioneller Unterricht in „Lebenskunde – Ethik – Religionskunde“, kurz: LER!

¹⁾ Das Wort „Imam“ bedeutet nichts Anderes als „Vorbeter“; dieser leitet die „Gemeinschaft der Gläubigen“ (die „umma“) beim und zum Gebet an. Im Grunde muss ein Imam nichts weiter können und tun als das Gebet anzuleiten. Häufig wird diese Art von Gebet freitags begleitet von einer Predigt, in welcher dem jeweiligen Herrscher gehuldigt wird bzw. werden soll. Geschieht dies nicht, droht Aufruhr – eine viel gefürchtete Aktion, die vom traditionellen islamischen Recht als „todeswürdiges Verbrechen“ eingestuft wird.

²⁾ Siehe hierzu Gerhard Czermak, „Schulgebet“, in: Religion und Weltanschauung in Gesellschaft und Recht, S. 326f.

³⁾ Dies bezieht sich auf das islamische Kopftuch; ausgelöst wurde es von der Lehrerin Fereshta Ludin; siehe hierzu meine Ausführungen ab S. 31, insbesondere ab S. 37ff. in: Islam als Migrationsreligion, Marburg 2004. – Aufschlussreich, äußerst klar und kritisch dazu ist der Beitrag von Abdelhakim Ourghi in der ZEIT vom 06. Oktober 2022, geschrieben anlässlich der aktuellen Entwicklungen in der Islamischen Republik Iran.

Literatur:

Czermak, Gerhard. Religion und Weltanschauung in Gesellschaft und Recht. Ein Lexikon für Praxis und Wissenschaft. Alibri Verlag, Aschaffenburg, 2009.

Harwazinski, Assia Maria. Islam als Migrationsreligion. Vom Umgang der Deutschen mit ihrer muslimischen Minderheit am Beispiel der Region Stuttgart. Tectum-Verlag, Marburg 2004 (inzwischen eingliedert in der NOMOS Verlagsgesellschaft Baden-Baden).

Oberlies, Thomas. „Gebet/Fluch“ in: Metzler-Lexikon Religion, Gegenwart – Alltag – Medien, Bd. 1, Stuttgart-Weimar, 1991.

Ourghi, Abdelhakim. „Das gefährliche Kopftuch“ in. DIE ZEIT Nr. 41 vom 06. Oktober 2022.

DR. ASSIA M. HARWAZINSKI

ist promovierte konfessionsfreie Islam- und Religionswissenschaftlerin (2. Bildungsweg), Forschungsschwerpunkte im Bereich des religiösen Fundamentalismus, historisch-anthropologischer und vergleichender Religionsforschung



Kinderarmut

Breites Bündnis fordert: Kinderarmut in der Inflationskrise wirksam bekämpfen!

Die Armutsquote bei Kindern liegt auf dem höchsten Stand seit Jahren. Die unterzeichnenden Organisationen des Ratschlag Kinderarmut, darunter der Humanistische Verband Deutschlands, fordern die Bundespolitik dazu auf, entschieden gegen Kinderarmut vorzugehen und die dafür nötigen Mittel im Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Der Ratschlag Kinderarmut veröffentlichte am 15.11.2022 eine gemeinsame Erklärung, die von 62 Verbänden, Gewerkschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Einzelpersonen getragen wird: „Solidarität mit armutsbetroffenen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien – besonders in der Inflationskrise!“. Die Armutslagen von jungen Menschen dürfen nicht länger hingenommen werden und die politischen Entscheidungsträger müssen endlich die notwendigen finanziellen Mittel für die Bekämpfung von Kinderarmut zur Verfügung stellen.

Für Kinder und Jugendliche bedeutet ein Aufwachsen in Armut nicht nur eine unzureichende Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, sondern auch geringere Bildungschancen und weniger Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe. Die aktuellen Preissteigerungen bedeuten zusätzliche, teils dramatische Einschränkungen, sowohl für Familien mit geringen Einkommen als auch für soziale Einrichtungen.

„Es ist beschämend, dass heute jedes fünfte Kind in Deutschland in Armut aufwächst. Gerade in Krisenzeiten darf nicht am Wohlergehen der Kinder gespart werden“, erklärt Britta Licht, HVD-Bundesbeauftragte für Kinderrechte. „Die politischen Entscheidungsträger in Bund, Ländern und Kommunen müssen die Interessen von Kindern und Jugendlichen endlich in den Mittelpunkt stellen.“

In den Bereichen materielle Grundversorgung, Bildung, Teilhabe und Gesundheit braucht es dringend mehr Geld und mehr politische Solidarität, um allen Kindern und Jugendlichen, einschließlich jungen Menschen mit Behinderung, ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen.“

Die gemeinsame Erklärung des Ratschlag Kinderarmut fordert entschlossene und zielgerichtete Maßnahmen, von denen alle Kinder, die in Deutschland aufwachsen, vollumfänglich profitieren können. Dabei müssen soziale Infrastruktur und monetäre Leistungen ineinandergreifen – und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Bereits 2021 hatte der Ratschlag Kinderarmut die Bundesregierung der neuen Legislaturperiode aufgefordert, Armut von Kindern und Jugendlichen endlich effektiv zu bekämpfen und entschlossene Maßnahmen im Koalitionsvertrag zu verankern. Zwar ist die Politik nicht untätig gewesen, doch reichen die bisherigen Maßnahmen nicht aus. Die anhaltende Corona-Pandemie und die Inflationskrise haben die Situation noch weiter verschärft.

Der Humanistische Verband Deutschlands setzt sich außerdem seit vielen Jahren dafür ein, Kinderrechte unabhängig von Elternrechten ins Grundgesetz aufzunehmen – in einer Weise, die den Ansprüchen der UN-Kinderrechtskonvention gerecht wird.

Die vollständige Erklärung des Ratschlag Kinderarmut mit allen Forderungen sowie die Liste der Unterzeichnenden stehen zum Download bereit:

<https://humanismus.de/aktuelles/pressemitteilung/>

Neues von den JuHus

Bericht aus der Jugendarbeit: Vielseitig helfende Hände

Normalerweise würde dieser Artikel jetzt von den Jugendfeiernvorbereitungen für die Jugendfeier 2023 handeln. Doch leider kann unsere Jugendfeier dieses Jahr teilnehmerbedingt nicht stattfinden. Glücklicherweise wird die Jugendfeier 2024 dafür sicher stattfinden, hier gibt es auch schon einige Anmeldungen. Trotzdem soll die Jugendfeier-Saison 2023 nicht ungenutzt verstreichen.



Bereits im Dezember bei unserer alljährlichen Winterfeier haben die

JuHus fleißig Waffeln für alle gebacken. Auch ein kleines Lagerfeuer gab es auf dem Hof. Es war für die JuHus eine Chance, mit den Erwachsenen in Kontakt zu treten, Ideen auszutauschen und neue Sichtweisen kennenzulernen. Da sich bereits im Dezember ebenfalls abzeichnete, dass die Jugendfeier wahrscheinlich nicht stattfinden wird, wurden hier schon die ersten Ideen gesammelt, was sonst in diesem Jahr so passieren kann.

Im Januar fand für diejenigen ein Helferessen statt, die sich im letzten Jahr besonders für den Verband engagiert haben. Hierzu wurden auch ein paar JuHus eingeladen, die in besonderem Maße die Jugendarbeit vorangetrieben und aufrechterhalten haben. Bei diesem Helferessen konnten wiederholte Kontakte geknüpft werden, die mit Sicherheit für die nächste Zeit bedeutend sein werden. Unter anderem ging es zum Beispiel um das Impro-Theater, was bald wieder in vollem Gange sein wird, aber auch banale Dinge wie die Gestaltung weiterer JuHu-Treffen waren natürlich von Bedeutung. Ein besonderer Dank geht



hierbei an unseren Geschäftsführer André Gerland, der das Essen organisierte und ausschlaggebend dafür Sorge trug, dass es ein gelungener Abend wurde, bei dem man sich auch untereinander ausreichend austauschen und auf dem Laufenden halten

konnte. Gekostet wurde übrigens in „Sophie's Brauhaus“ in der Nähe unseres schönen Humanistischen Zentrums.

Nur wenige Tage später wurden dann die lang ersehnten JuHu-Mützen geliefert, zur großen Freude der JuHus. Nachdem unser Sortiment an JuHu-Klamotten schon aus Pulli, T-Shirt, Jogginghose und Jutebeutel bestand, gehört jetzt auch die neue Mütze fest zum Outfit dazu. Die Jugendlichen haben sich jetzt Wort wörtlich „JuHu Baden-Württemberg“ auf die Stirn geschrieben.



Für Mitte Februar wurde dann noch ein JuHu-Treffen organisiert, bei dem den ganzen Tag geplant wurde. Die doch recht vielen anwesenden Jugendlichen, unter

anderem auch zwei neue JuHus der vergangenen Jugendfeier, haben gut zusammengearbeitet. So blieb glücklicherweise ausreichend Zeit, neue Spiele auszuprobieren und alte wieder zum Leben zu erwecken, die dann auch für die Jugendfeier 2024 von Bedeutung sein werden. Durch den Ausfall der diesjährigen Jugendfeier werden Ressourcen frei, die in andere Projekte gesteckt werden können. Geplant sind bis jetzt Ferienprogramme – sowohl für die Pfingstferien als auch für die Sommerferien. Wir hoffen also auf ein produktives Jahr mit vielen motivierten Jugendlichen, hoffentlich vielen spannenden Projekten und natürlich auch auf ein paar Anmeldungen von neuen Interessierten für unsere Jugendfeier, sodass diese im nächsten Jahr wieder mit vielen Teilnehmenden stattfinden und zelebriert werden kann.



ANNA COLLETTI

Absolviert seit Oktober 2022 Ihren Bundesfreiwilligendienst in der Jugendarbeit und ist seit ihrer Geburt mit dem Humanismus und dem Humanistischen Zentrum fest verankert

HuKi (Humanistische Kindertagesstätte): Jahreszeiten, Hoffnung und die Chancen auf Neues

Das alte Jahr ist Geschichte, ein neues Buch im Jahreskreislauf wurde aufgeschlagen und jeder Einzelne von uns wird in diesen weiteren 12 Kapiteln seine, eine! feste Rolle haben. Mit Spannung sehen wir dieser Geschichte entgegen und wissen jedoch auch, dass wir nicht alles nur selbst in der Hand haben. Zeigten uns die letzten 12 Monate doch mit erschreckender Klarheit, mit welchen Spannungsfeldern man sich plötzlich – geopolitisch – auseinandersetzen muss. An keiner Familie geht dieses Geschehen, diese gnadenlose Tatsache spurlos vorbei. Man wird mit neuen Gegebenheiten konfrontiert, die das „alte Leben“ in einem anderen, neuen Licht erscheinen lassen. Sprich: Türen öffnen, Hilfe anbieten und nicht zuletzt ... Energie sparen. Wie kann man diese Inhalte Kindern transportieren, ohne in einen überschwänglichen Aktivismus zu verfallen oder nur noch alles negativ zu sehen? Gespräche in vertrauensvoller, angenehmer Atmosphäre, gemeinsame Spiele, gute Bücher und ... sich ZEIT für- und miteinander zu nehmen, ist hierbei mit der beste Wegbegleiter. So haben wir uns in der HuKi – am Tag der Wintersonnenwende – zu unserer Weihnachtsfeier, endlich wieder mit den Kindern und Eltern gemeinsam, am Theaterstück „Ein heimlicher Weihnachtsgast“ erfreuen können. Die Kinder fertigten – wie gehabt – die Kulissen und die Requisiten und stiegen so, bei dieser Vorarbeit, mehr und mehr in die Geschichte bzw. die Thematik des „Fremdseins“ und sich alleine fühlen, ein. Doch es nimmt ein gutes Ende, denn die Protagonisten der Geschichte erkennen plötzlich, dass der neue Gast keine schlechten Absichten hat. Er meint es gut und so erleben alle gemeinsam abschließend einen gemütlichen Weihnachtsabend. Eine mitfühlende Geschichte, die sich letztlich auf alle Tage übertragen lässt, so man sich in der täglichen Wahrnehmung nicht nur auf das „Innen“ bezieht, sondern seinen Blick und die Arme für das Geschehen auch nach außen öffnet. Kinder lieben ihre selbstgewählten Rollen und das Theater, haben Spaß und Freude daran, sich zu verkleiden und in andere Rollen zu schlüpfen! Insbesondere einmal mehr auch in der sogenannten 5. Jahreszeit, dem Karneval. Wie in all den Jahren zuvor starteten wir in der HuKi am „Schmotzigen Donnerstag“ mit einem gemeinsamen Motto, das sich auf unser Jahresthema: „Unsere Gesundheit, unser Körper“ bezog. Dementsprechend wurde nachhaltig, wie auch eigenständig geplant und gestaltet, um als „süßes Fröchtchen oder pikantes Gemüse“ verkleidet, feiern zu können. Das selbst hergestellte „süße“ Konfetti durfte dabei natürlich nicht fehlen. Die Tage danach „flogen“ Fledermäuse und Feen durch den Raum, doch auch Handwerker, Piraten, Fußballer, zahnlose Drachen, Ritter und Erdmännchen gesellten sich gerne dazu. Die Tradition, sich mit buntem Treiben vom Winter zu verabschieden, wird im



Rheinland wie auch im Alemannischen besonders gepflegt ... im Stuttgarter Raum herrscht jedoch eher die schwäbisch-sparsame Zurückhaltung vor und so lässt man die kalte Jahreszeit ruhig und gelassen hin-

ter sich und schaut sehnsüchtig der Sonne und den ersten Frühblütlern – voller Aufbruchsstimmung – entgegen. Aufbruch gibt es jedoch nicht nur in der Natur ... Bufdi – wie Frau Schmiedgen –, Praktikanten und FSJler schnuppern zeitlich begrenzt oder leisten ein Bogie in der HuKi ab, um sich einen Eindruck über die sozialpädagogische Arbeit im Bildungsbereich zu machen. Auch Personal streckt immer wieder die Fühler aus, um auf neuem Terrain neue Herausforderungen anzugehen. Ein natürlicher Prozess, der in jedem Beruf verankert ist; geht es doch um ein Fort- und Weiterkommen auf einem persönlichen Lebensweg, der ebenso wieder zu einer neuen Geschichte wird und ein zusätzliches Kapitel im Buch des Lebens einnimmt.

So danken wir an dieser Stelle auch Frau Lindner, die über viele Jahre als fester Anker in der Krippe leitend tätig war, sehr herzlich für ihre wunderbare Arbeit. Wird die kommende Jahreszeit, der Frühling, auch für sie neue „berufliche“ Triebe hervorbringen, die sie – wie in der HuKi – sicherlich mit liebevoller Umsicht ebenso hegen und pflegen wird. Gewohntes und Schönes hinter sich lassen, aber auch Neues mutig und erwartungsvoll angehen, darin liegen die Chancen für jeden einzelnen Menschen. Früher oder später ...

Selbst die zukünftigen Schulkinder machen sich mit festen Schritten schon auf den Weg. Mit großer Freude und Spannung erleben sie stets die Monate bis zur Einschulung. Die Besuche der Kooperationslehrerin, eine Hospitation in der Schule und die vielen gezielten Aufgaben, die sie selbst suchen, zeigen auf, dass das Fort- und Weiterkommen, der Wunsch und die Freude etwas Neues lernen zu wollen, ein festes Bedürfnis ist, dem man sich stellen will /muss. All diese Gegebenheiten werden in der HuKi flankiert von einem wertschätzenden Miteinander, Respekt und Toleranz, sprich, den Blick nicht nur nach innen, sondern auch nach außen zu wenden, um dem Wort „Individualität“ tagtäglich aufs Neue – für eine positiv, nach vorne gerichtete Entwicklung, einem Voran- und Weiterkommen – gemeinschaftlich Rechnung zu tragen.

Gleich den Worten des Dalai Lama „Veränderung wird nur hervorge-rufen durch aktives Handeln.“



SUSANNE WINKLER

seit 2013 Gesamtleitung der Kindertagesstätte HuKi, stets weltoffen vorangehend, gleich den Worten: „Öffne der Veränderung deine Arme, aber verliere dabei deine Werte nicht aus den Augen.“ (Dalai Lama)



Spendenaufruf

für die Pflege und Instandhaltung unseres Humanistischen Zentrums

Der Spendenaufruf dieser Rundschau stellt unsere schöne Villa in der Mörikestraße 14 in den Fokus.

Auch wir bemerken die Inflation tagtäglich. Und gerade unser wunderbares Humanistisches Zentrum verschlingt doch so einige Kapazitäten: durch Gartenarbeiten, den Winterdienst, die Instandhaltungskosten, die Heizkosten, laufende Reparaturen und dergleichen.

Mit Ihrer Spende helfen Sie uns dabei, den gestiegenen Kosten Herr werden zu können und Sie sorgen en passant dafür, dass das räumliche Aushängeschild unserer Verbandes auch weiterhin intakt bleibt.

Wir freuen uns deshalb über eine Unterstützung unter dem Stichwort „Spende Zentrum“ auf unser Verbandskonto:

Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE49 6005 0101 0002 4935 29
BIC: SOLADEST 600

Im Namen des Vorstandes und Verbandes bedankt sich für Ihren Beitrag

Ihr Andrée Gerland